

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung

Gemäß §§ 56, 58 HGO in Verbindung mit § 5 der Geschäftsordnung lade ich Sie zu der am

Donnerstag, den 28.05.2026, um 19:00 Uhr,

im **Bürgerhaus Eibelshausen** stattfindenden 2. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Mitteilungen des Vorsitzenden
3. Gemeindevorstand und Verbände
 - 3.1 Berichte des Gemeindevorstandes und der Verbände
 - 3.2 Fragen und Anregungen
4. Fragen zu den Sitzungen der Ausschüsse

Vorlagen des Gemeindevorstandes

5. Teilflächennutzungsplan "Windenergiegebiet Galgenberg" - Beitrittsbeschluss
6. Teilflächennutzungsplan "Windenergiegebiet Galgenberg" - Aufstellungsbeschluss
7. Anlagerichtlinie der Gemeinde Eschenburg und Gemeindewerke Eschenburg – Regelung von Geldanlagen
8. Erwerb des Anwesens in der Simmersbacher Straße 4 (Doppelhaushälfte) – Bereitstellung von Haushaltsmitteln
9. Jahresabschluss Gemeindewerke 2024
10. Eigenbetriebssatzung - Neufassung

Peter Hermann
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Niederschrift über die 2. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Eschenburg am Donnerstag, den 28.05.2026, um 19:00 Uhr, im Bürgerhaus Eibelshausen

Sitzungsverlauf

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Peter Hermann, eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Körperschaftsmitglieder und die Vertreterin der Presse. Er stellt die Beschlussfähigkeit mit 22 anwesenden Gemeindevertretern fest.

Die Ladung zu dieser Sitzung erfolgte mit Schreiben vom 20.05.2026 und wurde termingerecht zugestellt und veröffentlicht. Gegen die Ladung wird kein Einwand erhoben.

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

Der Gemeindevorstand zieht die Vorlage zum Tagesordnungspunkt 8 zurück.

2. Mitteilungen des Vorsitzenden

Der Vorsitzende informiert die Anwesenden, dass am 19.05.2026 eine Sitzung des Ältestenrates stattgefunden hat. Die Fraktionsvorsitzenden können ihre Fraktionen anhand des Protokolls informieren.

Die Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter sollen bitte prüfen, ob sie einen Zugriff auf die Fraktionsniederschrift des Gemeindevorstandes haben. Sollte dies nicht der Fall sein, dies bitte der Verwaltung melden.

3. Gemeindevorstand und Verbände

3.1 Berichte des Gemeindevorstandes und der Verbände

3.2 Fragen und Anregungen

Bürgermeister Konrad berichtet über die Arbeit des Gemeindevorstandes und der Verbände seit der letzten Sitzung der Gemeindevertretung.

Der Bericht wurde jedem Körperschaftsmitglied zugeleitet, ferner ist er im Internet lesbar.

Darüber hinaus informiert er die Anwesenden, dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau einen Zuschuss in Höhe von 953.000 € für die Kita „Neue Mitte“ bewilligt hat.

Des Weiteren informiert er über den Sachstand zur Förderung für das Gesundheitszentrum.

Es wird eine Frage vom Vorsitzenden der FWG zum Grundstück Kita „Neue Mitte“ gestellt (Teilung und Lastenfreiheit) und von Bürgermeister Konrad beantwortet, dass das Grundstück ungeteilt ist und bis auf eine Sicherungshypothek (rd. 4.600 €) lastenfrei ist. Der Wert der Sicherungshypothek wurde vom Kaufpreis abgezogen. Nach Ablösung dieser Hypothek ist das Grundstück lastenfrei.

4. Fragen zu den Sitzungen der Ausschüsse

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 20.05.2026 und der Haupt- und Finanzausschuss am 21.05.2026 getagt. Die Sitzungsprotokolle wurden allen Mitgliedern zugeleitet.

Fragen werden hierzu keine gestellt.

Vorlagen des Gemeindevorstandes

5. Teilflächennutzungsplan „Windenergiegebiet Galgenberg“ – Beitrittsbeschluss

Für die Errichtung von Windenergieanlagen am Galgenberg hat die Gemeinde den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergiegebiet Galgenberg“ aufgestellt, der mit Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 03.03.2026 genehmigt wurde. Die Genehmigung ist mit den im Beschlussvorschlag genannten Maßgaben verbunden.

Voraussetzung für das Wirksamwerden des Teilflächennutzungsplanes ist das Anerkennen der Maßgaben mit dem „Beitrittsbeschluss“. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung einschließlich des Beitrittsbeschlusses wird der Teilflächennutzungsplan wirksam und bildet die formelle Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Windenergieanlagen.

Der Beschlussvorlage für die Sitzung sind nachstehende Anlagen beigelegt:

- eingeschränkte Genehmigung und Planzeichnung Regierungspräsidium Gießen vom 03.03.2026
- Abbildung Lage und räumlicher Umriss des Windenergiegebietes Galgenberg

Es wird auf einen evtl. bestehenden Interessenwiderstreit nach § 25 HGO hingewiesen.
Hiervon ist niemand betroffen.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Bau- und Umweltausschusses beschließt die Gemeindevertretung:

Den Maßgaben aus der Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 03.03.2026 wie nachstehend aufgeführt beizutreten:

1. Für das in der Karte dargestellte Sondergebiet „Zweckbestimmung Windenergiegebiet, Beschleunigungsgebiet“ entfällt die Zweckbestimmung als „Beschleunigungsgebiet“, so dass nur ein „Windenergiegebiet“ zur Ausweisung kommt.
2. Die zusätzliche Darstellung als „Beschleunigungsgebiet“ hat in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planverfahren zu erfolgen. Davon ausgenommen bleibt der Bereich des FFH-Gebietes „Borstgrasrasen nördlich von Simmersbach“.
3. Den Teilflächennutzungsplan „Windenergiegebiet Galgenberg“ ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

6. Teilflächennutzungsplan „Windenergiegebiet Galgenberg“ – Aufstellungsbeschluss

Für die Errichtung von Windenergieanlagen am Galgenberg hat die Gemeinde einen sachlichen Teilflächennutzungsplan aufgestellt, der mit Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 03.03.2026 genehmigt wurde. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung einschließlich des Beitrittsbeschlusses zur Anerkennung der Maßgaben aus der Genehmigungsverfügung wird der Teilflächennutzungsplan wirksam und bildet die formelle Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Windenergieanlagen.

Zwar wurde die Windenergiefläche im genehmigten Teilflächennutzungsplan bereits als „Beschleunigungsgebiet“ ausgewiesen. Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs im Zuge der Umsetzung der RED III-Richtlinie haben sich die Anforderungen an „Beschleunigungsgebiete“ jedoch geändert (Gesetz vom 25. August 2025). Danach ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet rechtlich zwingend, ist aber gleichzeitig mit neuen, zusätzlichen inhaltlichen Anforderungen verbunden. Für das Beschleunigungsgebiet müssen ergänzend Regeln für Minderungsmaßnahmen dargestellt werden (§ 249c BauGB).

Die Genehmigung des Teilflächennutzungsplans ist deshalb mit der Maßgabe verbunden, die Darstellung als Beschleunigungsgebiet in einem ergänzenden Verfahren aufzunehmen. Das ergänzende Verfahren muss innerhalb von 3 Monaten nach der erteilten Genehmigung förmlich eingeleitet werden (Aufstellungsbeschluss).

Mit dem Aufstellungsbeschluss wird die Maßgabe aus der Genehmigungsverfügung umgesetzt und das Windenergiegebiet und das Verfahren zur Darstellung „Beschleunigungsgebiet“ eingeleitet.

Der Beschlussvorlage für die Sitzung sind nachstehende Anlagen beigelegt:

- eingeschränkte Genehmigung und Planzeichnung Regierungspräsidium Gießen vom 03.03.2026
- Abbildung Lage und räumlicher Umriss des Windenergiegebietes Galgenberg (Beschleunigungsgebiet)

Es wird auf einen evtl. bestehenden Interessenwiderstreit nach § 25 HGO hingewiesen. Hiervon ist niemand betroffen.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Bau- und Umweltausschusses beschließt die Gemeindevertretung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes zwecks Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes für Windenergieanlagen am Galgenberg in den Gemarkungen Roth und Simmersbach.

Ziel des Teilflächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen als Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

7. Anlagerichtlinie der Gemeinde Eschenburg und Gemeindewerke Eschenburg – Regelung von Geldanlagen

Die Gemeinde Eschenburg muss auf Betreiben der Revision des Lahn-Dill-Kreises eine Richtlinie bezüglich Geldanlagen aufstellen. Grund hierfür ist die genaue Regelung der Anlage von freiwerdenden eigenen Zahlungsmitteln (Bankguthaben). Die Richtlinie gilt für die Gemeinde und für die Gemeindewerke. Für den Abwasserverband „Obere Dietzhölze“ und den Zweckverband „Mittelpunktschwimmbad Dietzhölztal“ sind jeweils eigene Anlagerichtlinien in Arbeit.

Fremdmittel aus Liquiditätskrediten und sonstigen Darlehen sind ausdrücklich von der Geldanlage ausgenommen. Genauso sind spekulative Finanzgeschäfte nicht zulässig, da sie gegen die Grundsätze der sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung verstoßen. Zulässig sind nur Geldanlagen als Tages- oder Festgeld bei den heimischen Kreditinstituten. Ausgenommen sind die Pensionsrückstellungen, welche im Kommunalen Versorgungsrücklagenfonds (KVR-Fonds) der Kommunalbeamten-Versorgungskasse angelegt sind.

Die Richtlinie dient der ordnungsgemäßen und vor allem sicheren Verwaltung der liquiden Mittel mit der Vermeidung von Risiken.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Haupt- und Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung die Anlagerichtlinie.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**8. Erwerb des Anwesens in der Simmersbacher Straße 4
(Doppelhaushälfte)
- Bereitstellung von Haushaltsmitteln**

Die Vorlage wurde vom Gemeindevorstand zurückgenommen.

9. Jahresabschluss Gemeindewerke 2024

Der Jahresabschluss der Gemeindewerke Eschenburg für das Jahr 2024 wurde vom Wirtschaftsprüfungsbüro J & P Gruppe, 35232 Dautphetal, geprüft.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Gemäß § 5 Nr. 11 des Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 11 der Eigenbetriebssatzung stellt die Gemeindevertretung den Jahresabschluss fest.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 des Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. § 8 Abs. 3 Nr. 5 der Eigenbetriebssatzung gibt die Betriebskommission eine Stellungnahme zum Jahresabschluss und zum Betriebsergebnis ab.

Der Jahresabschluss 2024 enthält das zusammengefasste Ergebnis der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung mit einem **Verlust von 119.099,36 €**.

Das Ergebnis der beiden Betriebszweige stellt sich wie folgt dar:

Betriebszweig	2024 €
Wasser (Verlust)	- 99.261,31 €
Abwasser (Verlust)	-19.838,05 €
Ergebnis (Verlust)	-119.099,36 €

Beschluss:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Haupt- und Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung

- die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 mit einem Jahresverlust in Höhe von -119.099,36 €,
- die Entlastung der Betriebsleitung,
- den Jahresverlust in Höhe von -119.099,36 € aus 2024 auf die neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

10. Eigenbetriebssatzung - Neufassung

Der Hessische Landtag hat am 01. April 2025 das Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung der kommunalrechtlichen Vorschriften beschlossen. Unter anderem wurde im Artikel 4 des Gesetzes auch das Eigenbetriebsgesetz geändert. Dies ermöglicht, bzw. erfordert auch Änderungen in der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Eschenburg vom 10.12.2009.

Das v. g. Gesetz verfolgt im Allgemeinen das Ziel, die Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit von Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen zu stärken. Es soll kommunale Gremien effizienter, handlungsfähiger und übersichtlicher machen.

Im Rahmen der Kommunalrechtsnovelle wurden auch Erleichterungen für die Erstellung von Jahresabschlüssen kommunaler Beteiligungs- und Eigengesellschaften sowie Eigenbetriebe geschaffen; dies betrifft insbesondere die folgenden Themen: Umfang des Jahresabschlusses, Aufstellung des Lageberichtes, Nachhaltigkeitsberichterstattung und Aufstellungsfristen.

Die Eigenbetriebssatzung wurde daraufhin, in Zusammenarbeit mit der J+P Gruppe, Dautphe, als zuständigen Wirtschaftsprüfer und nach Abgleich mit der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes überarbeitet.

Da von einer umfangreichen Nachtragssatzung abgesehen werden sollte, ist die überarbeitete Fassung der Eigenbetriebssatzung neu zu beschließen.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Haupt- und Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung die neu gefasste Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Eschenburg in der vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Ende der Sitzung: 19:17 Uhr

Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Peter Hermann

Schriftführer

Rainer Deutsch



Gemeinde Eschenburg

Vorlage für

☒ Beschluss

☐ Mitteilung

Abteilung:

Planung und
Entwicklung

Datum:

16.05.2026

Thema

Teilflächennutzungsplan „Windenergiegebiet Galgenberg“ – Beitrittsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	28.05.2026	beschließend

Sach- und Rechtslage:

Für die Errichtung von Windenergieanlagen am Galgenberg hat die Gemeinde den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergiegebiet Galgenberg“ aufgestellt, der mit Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 03.03.2026 genehmigt wurde. Die Genehmigung ist mit den im Beschlussvorschlag genannten Maßgaben verbunden.

Voraussetzung für das Wirksamwerden des Teilflächennutzungsplanes ist das Anerkennen der Maßgaben mit dem „Beitrittsbeschluss“. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung einschließlich des Beitrittsbeschlusses wird der Teilflächennutzungsplan wirksam und bildet die formelle Rechtsgrund-lage für die Genehmigung der Windenergieanlagen.

Die Ortsbeiräte Roth und Simmersbach sind ebenfalls in die Sitzung des Bau- und Umweltausschuss einzuladen.

Herr Andreas Richter vom Planungsbüro Kubus und Frau Jana Krämer von der Hermann Hofmann Gruppe (Erneuerbare Energien Projekt GmbH) werden an der Sitzung des Gemeindevorstandes am 04.05. sowie an der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 20.05. teilnehmen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Der Beschlussvorlage für die Sitzung sind nachstehende Anlagen beigelegt:

- eingeschränkte Genehmigung und Planzeichnung Regierungspräsidium Gießen vom 03.03.2026
- Abbildung Lage und räumlicher Umriss des Windenergiegebietes Galgenberg

Grundsatzbeschluss des Gemeindevorstandes vom 04.10.2022:

„Aus gegebenem Anlass hat der Gemeindevorstand am 04.10.2022 grundsätzlich beschlossen, dass die von der Gemeinde beauftragten Planungsbüros nur in den Gemeindevorstand bzw. den Bau- und Umweltausschuss eingeladen werden.“

Es wird auf einen evtl. bestehenden Interessenwiderstreit nach § 25 HGO hingewiesen.
Hiervon sind XXX betroffen.

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Bau- und Umweltausschusses beschließt die Gemeindevertretung:

Den Maßgaben aus der Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 03.03.2026 wie nachstehend aufgeführt beizutreten:

1. Für das in der Karte dargestellte Sondergebiet „Zweckbestimmung Windenergiegebiet, Beschleunigungsgebiet“ entfällt die Zweckbestimmung als „Beschleunigungsgebiet“, so dass nur ein „Windenergiegebiet“ zur Ausweisung kommt.
2. Die zusätzliche Darstellung als „Beschleunigungsgebiet“ hat in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planverfahren zu erfolgen. Davon ausgenommen bleibt der Bereich des FFH-Gebietes „Borstgrasrasen nördlich von Simmersbach“.
3. Den Teilflächennutzungsplanes „Windenergiegebiet Galgenberg“ ortsüblich bekanntzumachen.

Anlage(n):

- 1 260528 GVE 05 TFNP WP Galgenberg Beitrittsbeschluss 1 eingeschränkte Genehmigung RP
- 2 260528 GVE 05 TFNP WP Galgenberg Beitrittsbeschluss 2 Lage



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Mit Postzustellungsurkunde

Gemeindevorstand
der Gemeinde Eschenburg
Nassauer Straße 11

35713 Eschenburg

Geschäftszeichen: 1060-31-61-a-0100-02-00029#2024-00001
Dokument Nr.: 1060-2026-062914

Bearbeiter/in: Astrid Josupeit
Telefon: +49 641 303-2352
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: III-Fr
Ihre Nachricht vom: 02.12.2025

Datum 3. März 2026

**Bauleitplanung der Gemeinde Eschenburg, Lahn-Dill-Kreis;
Flächennutzungsplanänderung in der Gemarkung Simmersbach
(Bereich: „Windenergie Galgenberg“)**

Ihr Antrag vom 02.12.2025, hier eingegangen am 12.01.2026

Die von Ihnen vorgelegte Flächennutzungsplanänderung und das Planaufstellungsverfahren wurden von mir geprüft.

Aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches -BauGB- wird der o. g. Flächennutzungsplan mit Ausnahme des **ROT** markierten sachlichen Teils sowie unter Hinweis auf folgende Maßgaben genehmigt:

- Für das in der Karte dargestellte Sondergebiet, „Zweckbestimmung Windenergiegebiet, Beschleunigungsgebiet“ entfällt die Zweckbestimmung als „Beschleunigungsgebiet“, so dass nur ein „Windenergiegebiet“ zur Ausweisung kommt.
- Die zusätzliche Darstellung als „Beschleunigungsgebiet“ hat in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planverfahren zu erfolgen. Davon ausgenommen bleibt der Bereich des FFH-Gebietes „Borstgrasrasen nördlich von Simmersbach“.

Begründung:

I. Eingeschränkte Genehmigung als Windenergiegebiet

Die Flächennutzungsplanänderung kann nur nach Maßgabe der o. g. Nebenbestimmungen genehmigt werden.

Die Einschränkung der Genehmigung erfordert einen Beitrittsbeschluss.

Hausanschrift:
35394 Gießen • Colemanstraße 5
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Seit der Umstellung der Planungssystematik durch das am 01.02.2023 in Kraft getretene Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) ist es für die Kommunen möglich, zusätzlich zu den bereits bestehenden Vorranggebieten für Windenergie im Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM), mittels Bauleitplanung weitere Flächen als sog. Windenergiegebiete (vgl. § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)) positiv auszuweisen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eschenburg hat dazu mit Beschluss vom 3. Juli 2025 den Flächennutzungsplan „Windenergie Galgenberg“ festgestellt.

Seit der Umsetzung der RED III-Richtlinie und der Rechtskraft des dazu ergangenen Umsetzungsgesetzes am 15. August 2025 sind nach § 249 c Abs. 1 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellte Windenergiegebiete zugleich als „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ darzustellen, sofern die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen dafür vorliegen.

Soweit das Windenergiegebiet u. a. in einem Natura-2000-Gebiet liegt, ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet nach § 249c Abs. 2 BauGB ausgeschlossen.

Daraus folgt, dass die Darstellung eines Beschleunigungsgebietes für den überlagernden Bereich des Natura 2000- / FFH-Gebietes „Borstgrasrasen nördlich von Simmersbach“ vorliegend ausgeschlossen ist.

§ 249c Abs. 3 BauGB regelt, dass bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete gleichzeitig geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen darzustellen sind. Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend der Anlage 3 zum BauGB erfolgen.

Der o. g. Flächennutzungsplan „Windenergie Galgenberg“ enthält derartige Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nicht.

Für Fälle in denen – wie hier – die Verfahrenseinleitung zur Ausweisung des Windenergiegebietes zwar noch vor dem Inkrafttreten von „RED III“ am 15.08.2025 erfolgte, die Bauleitplanung allerdings erst danach zum Abschluss gebracht wird, sieht § 245f Absatz 3 BauGB folgende Übergangsvorschrift vor:

„Abweichend von § 233 Abs. 1 BauGB sind in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, für die vor dem 15. August 2025 ein Beschluss über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplanes gefasst wurde, ein Beschleunigungsgebiet nach § 249c darzustellen, soweit die dort genannten Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet kann ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planverfahren erfolgen.“

Nach der Gesetzesbegründung soll der Ausnahmetatbestand insbesondere dann zur Anwendung kommen, wenn die zeitgleiche Darstellung eines Beschleunigungsgebiets nach Einschätzung der Gemeinde zu einer erheblich längeren Verfahrensdauer führen würde (siehe BT-Drs. 21/797 v. 08.07.2025, S. 52). Eine solche Konstellation hat die Gemeinde Eschenburg hier nachvollziehbar geltend gemacht, zumal das Genehmigungsverfahren für die auf der Fläche geplanten Windenergieanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bereits eingeleitet wurde und parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans vorangetrieben wird.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt zu machen. Auf § 215 Abs. 1 BauGB ist hinzuweisen. Bei der Bekanntmachung ist auf die Einschränkung der Genehmigung hinzuweisen.

Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens ist mir und dem Kreisausschuss - Bauaufsicht – unter Beifügung je einer Kopie des Bekanntmachungsnachweises mitzuteilen.

Ich habe die von Ihnen vorgelegten Pläne mit meinem Genehmigungsvermerk versehen. Eine Ausfertigung der vorgelegten Pläne und der dazugehörigen Unterlagen habe ich bei meinen Akten behalten. Eine Ausfertigung geht Ihnen anbei wieder zu. Die dritte Ausfertigung habe ich dem Kreisausschuss übersandt.

II. Nachträgliche (partielle) Darstellung als Beschleunigungsgebiet

Weil die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes nicht die Grundzüge der Planung berührt, kann für die nachträgliche Darstellung als Beschleunigungsgebiet das vereinfachte Beteiligungsverfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Die in § 245f Absatz 3 BauGB hierfür genannte Dreimonatsfrist beginnt mit dem Inkrafttreten des hier zur Genehmigung gestellten Flächennutzungsplanes.

Das separate Verfahren zur (partiellen) Ausweisung als Beschleunigungsgebiet mit Darstellung der Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen ist bis zum abschließenden Beschluss durchzuführen und mir der solchermaßen geänderte Flächennutzungsplan sodann erneut zur Genehmigung vorzulegen

Im Auftrag



Dr. Walsch



Anlagen

1 Plan

Akten

VERFAHRENSVERMERKE

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.04.2025 bis 23.05.2025.

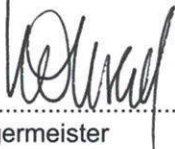
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 17.04.2025 (Anschreiben) bis zum 23.05.2025.

Feststellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung am 03.07.2025.

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Flächennutzungsplanänderung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Eschenburg, den 25. AUG. 2025


Bürgermeister



GENEHMIGUNGSVERMERK

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 BauGB durch das Regierungspräsidium.

Gießen, den _____ Genehmigt
mit Vfg. vom 01.03.2026
Gießen, den 01.03.2026
Regierungspräsidium
Im Auftrag



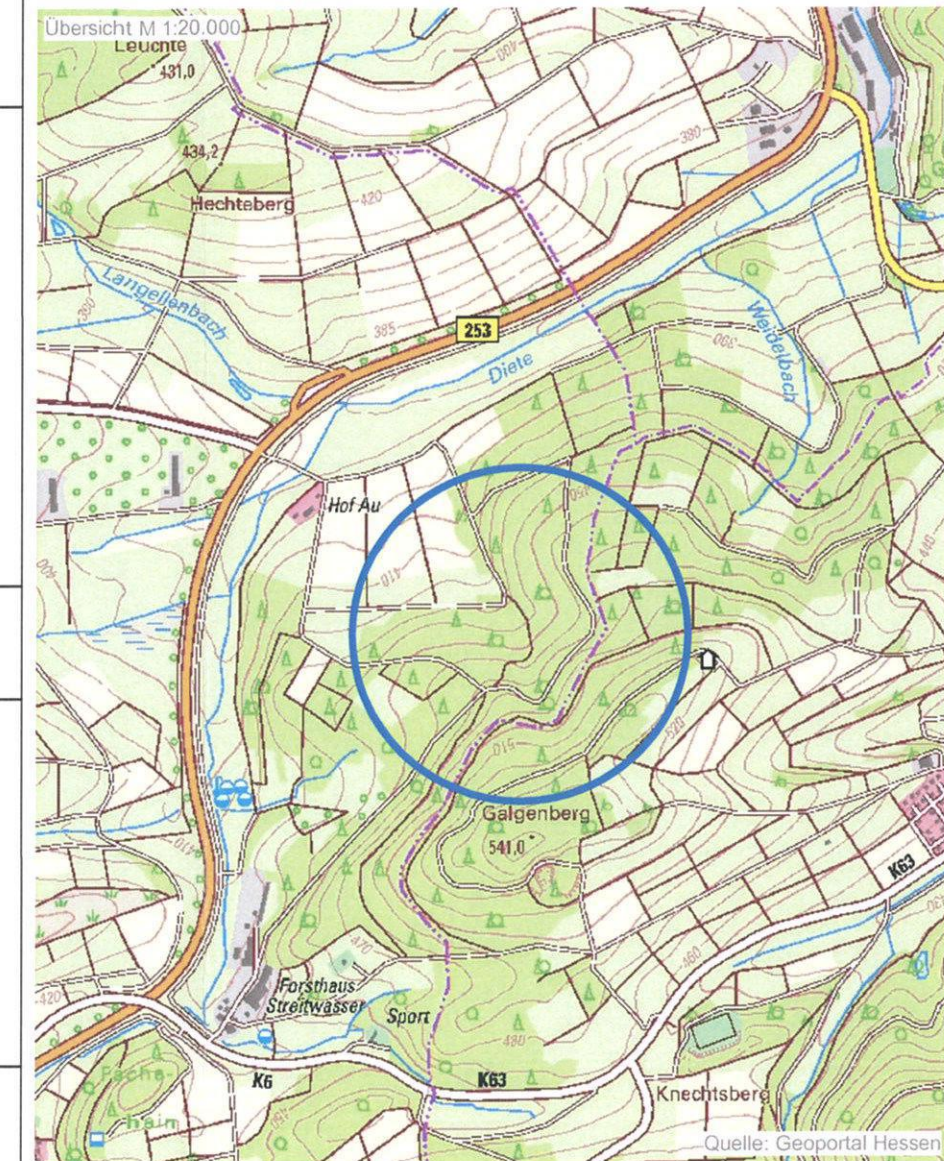
WIRKSAMWERDEN

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

im _____ am _____

Eschenburg, den _____

.....
Bürgermeister



Gemeinde Eschenburg
Teilflächennutzungsplan "Windenergiegebiet
Galgenberg"



Planung

KUBUS planung gmbh & co. kg

Altenberger Straße 5, 35576 Wetzlar
06441 9485-0 / info@kubus-group.com
www.kubus-group.com

KUBUS

Maßstab
1:10000

Planstand
Genehmigungs-
exemplar

Plangröße
420 / 297

Plandatum
18.08.2025

Projektnummer
2.80-35713-03

LEGENDE



Sondergebiet, Zweckbestimmung Windenergiegebiet,
Beschleunigungsgebiet
Es wird bestimmt, dass Rotoren von Windenergieanlagen
über die Grenzen des dargestellten Windenergiegebiets
hinausragen dürfen.

Wald

Grenze des Windenergiegebiets/
Beschleunigungsgebiets

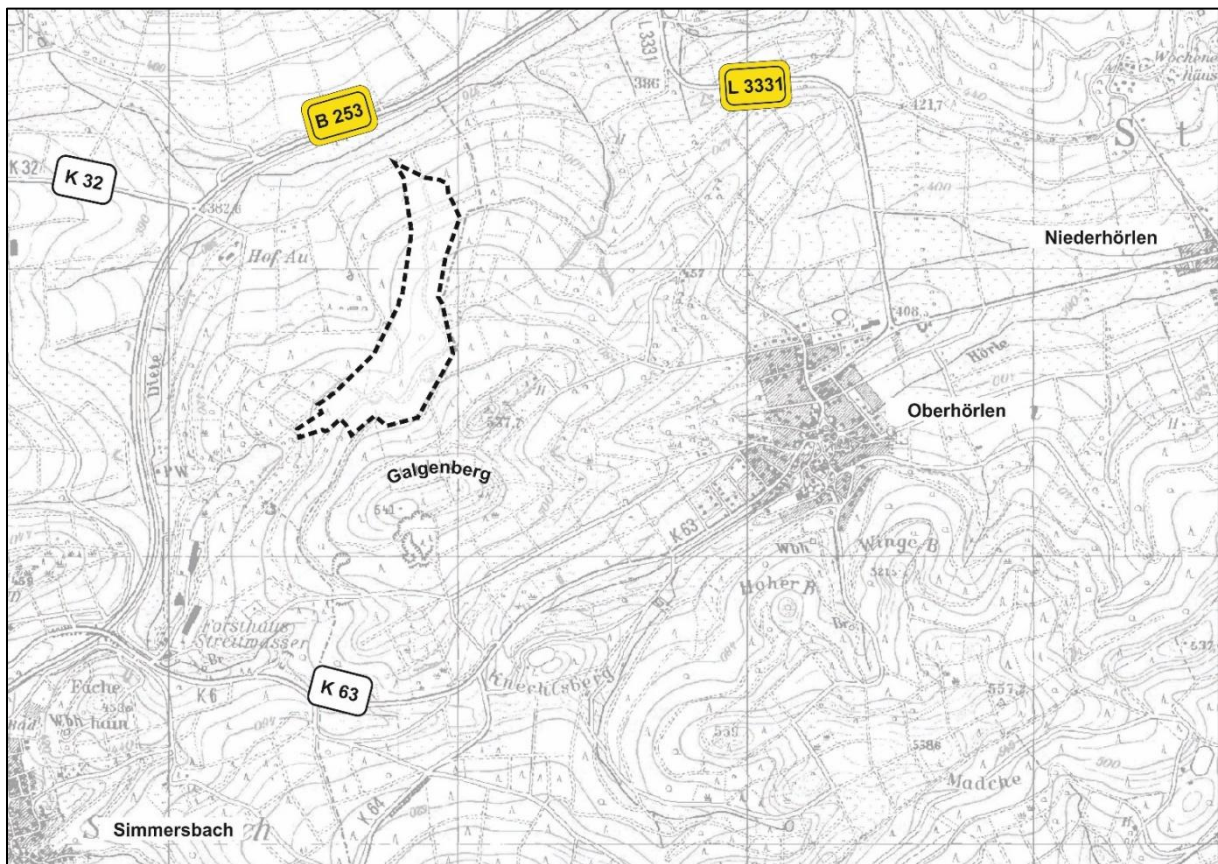


Abbildung: Lage und räumlicher Umriss des Windenergiegebiets Galgenberg

 Gemeinde Eschenburg ☒ Beschluss ☐ Mitteilung	Abteilung:
	Planung und Entwicklung
	Datum:
	16.05.2026

Vorlage für

Thema

Teilflächennutzungsplan „Windenergiegebiet Galgenberg“ – Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	28.05.2026	beschließend

Sach- und Rechtslage:

Für die Errichtung von Windenergieanlagen am Galgenberg hat die Gemeinde einen sachlichen Teilflächennutzungsplan aufgestellt, der mit Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 03.03.2026 genehmigt wurde. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung einschließlich des Beitrittsbeschlusses zur Anerkennung der Maßgaben aus der Genehmigungsverfügung wird der Teilflächennutzungsplan wirksam und bildet die formelle Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Windenergieanlagen.

Zwar wurde die Windenergiefläche im genehmigten Teilflächennutzungsplan bereits als „Beschleunigungsgebiet“ ausgewiesen. Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs im Zuge der Umsetzung der RED III-Richtlinie haben sich die Anforderungen an „Beschleunigungsgebiete“ jedoch geändert (Gesetz vom 25. August 2025). Danach ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet rechtlich zwingend, ist aber gleichzeitig mit neuen, zusätzlichen inhaltlichen Anforderungen verbunden. Für das Beschleunigungsgebiet müssen ergänzend Regeln für Minderungsmaßnahmen dargestellt werden (§ 249c BauGB).

Die Genehmigung des Teilflächennutzungsplans ist deshalb mit der Maßgabe verbunden, die Darstellung als Beschleunigungsgebiet in einem ergänzenden Verfahren aufzunehmen. Das ergänzende Verfahren muss innerhalb von 3 Monaten nach der erteilten Genehmigung förmlich eingeleitet werden (Aufstellungsbeschluss).

Mit dem Aufstellungsbeschluss wird die Maßgabe aus der Genehmigungsverfügung umgesetzt und das Windenergiegebiet und das Verfahren zur Darstellung „Beschleunigungsgebiet“ eingeleitet.

Die Ortsbeiräte Roth und Simmersbach sind ebenfalls in die Sitzung des Bau- und Umweltausschuss einzuladen.

Herr Andreas Richter vom Planungsbüro Kubus und Frau Jana Krämer von der Hermann Hofmann Gruppe (Erneuerbare Energien Projekt GmbH) werden an der Sitzung des Gemeindevorstandes am 04.05. sowie an der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 20.05. teilnehmen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Der Beschlussvorlage für die Sitzung sind nachstehende Anlagen beigelegt:

- eingeschränkte Genehmigung und Planzeichnung Regierungspräsidium Gießen vom 03.03.2026
- Abbildung Lage und räumlicher Umriss des Windenergiegebietes Galgenberg (Beschleunigungsgebiet)

Grundsatzbeschluss des Gemeindevorstandes vom 04.10.2022:

„Aus gegebenem Anlass hat der Gemeindevorstand am 04.10.2022 grundsätzlich beschlossen, dass die von der Gemeinde beauftragten Planungsbüros nur in den Gemeindevorstand bzw. den Bau- und Umweltausschuss eingeladen werden.“

Es wird auf einen evtl. bestehenden Interessenwiderstreit nach § 25 HGO hingewiesen.
Hiervon sind XXX betroffen.

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Bau- und Umweltausschusses beschließt die Gemeindevertretung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes zwecks Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes für Windenergieanlagen am Galgenberg in den Gemarkungen Roth und Simmersbach.

Ziel des Teilflächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen als Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu schaffen.

Anlage(n):

1 260528 GVE 06 TFNP WP Galgenberg Aufstellungsbeschluss 1 eingeschränkte Genehmigung RP

2 260528 GVE 06 TFNP WP Galgenberg Aufstellungsbeschluss 2 Umgriff



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Mit Postzustellungsurkunde

Gemeindevorstand
der Gemeinde Eschenburg
Nassauer Straße 11

35713 Eschenburg

Geschäftszeichen: 1060-31-61-a-0100-02-00029#2024-00001
Dokument Nr.: 1060-2026-062914

Bearbeiter/in: Astrid Josupeit
Telefon: +49 641 303-2352
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: III-Fr
Ihre Nachricht vom: 02.12.2025

Datum 3. März 2026

**Bauleitplanung der Gemeinde Eschenburg, Lahn-Dill-Kreis;
Flächennutzungsplanänderung in der Gemarkung Simmersbach
(Bereich: „Windenergie Galgenberg“)**

Ihr Antrag vom 02.12.2025, hier eingegangen am 12.01.2026

Die von Ihnen vorgelegte Flächennutzungsplanänderung und das Planaufstellungsverfahren wurden von mir geprüft.

Aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches -BauGB- wird der o. g. Flächennutzungsplan mit Ausnahme des **ROT** markierten sachlichen Teils sowie unter Hinweis auf folgende Maßgaben genehmigt:

- Für das in der Karte dargestellte Sondergebiet, „Zweckbestimmung Windenergiegebiet, Beschleunigungsgebiet“ entfällt die Zweckbestimmung als „Beschleunigungsgebiet“, so dass nur ein „Windenergiegebiet“ zur Ausweisung kommt.
- Die zusätzliche Darstellung als „Beschleunigungsgebiet“ hat in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planverfahren zu erfolgen. Davon ausgenommen bleibt der Bereich des FFH-Gebietes „Borstgrasrasen nördlich von Simmersbach“.

Begründung:

I. Eingeschränkte Genehmigung als Windenergiegebiet

Die Flächennutzungsplanänderung kann nur nach Maßgabe der o. g. Nebenbestimmungen genehmigt werden.

Die Einschränkung der Genehmigung erfordert einen Beitrittsbeschluss.

Hausanschrift:
35394 Gießen • Colemanstraße 5
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Seit der Umstellung der Planungssystematik durch das am 01.02.2023 in Kraft getretene Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) ist es für die Kommunen möglich, zusätzlich zu den bereits bestehenden Vorranggebieten für Windenergie im Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM), mittels Bauleitplanung weitere Flächen als sog. Windenergiegebiete (vgl. § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)) positiv auszuweisen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eschenburg hat dazu mit Beschluss vom 3. Juli 2025 den Flächennutzungsplan „Windenergie Galgenberg“ festgestellt.

Seit der Umsetzung der RED III-Richtlinie und der Rechtskraft des dazu ergangenen Umsetzungsgesetzes am 15. August 2025 sind nach § 249 c Abs. 1 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellte Windenergiegebiete zugleich als „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ darzustellen, sofern die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen dafür vorliegen.

Soweit das Windenergiegebiet u. a. in einem Natura-2000-Gebiet liegt, ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet nach § 249c Abs. 2 BauGB ausgeschlossen.

Daraus folgt, dass die Darstellung eines Beschleunigungsgebietes für den überlagernden Bereich des Natura 2000- / FFH-Gebietes „Borstgrasrasen nördlich von Simmersbach“ vorliegend ausgeschlossen ist.

§ 249c Abs. 3 BauGB regelt, dass bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete gleichzeitig geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen darzustellen sind. Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend der Anlage 3 zum BauGB erfolgen.

Der o. g. Flächennutzungsplan „Windenergie Galgenberg“ enthält derartige Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nicht.

Für Fälle in denen – wie hier – die Verfahrenseinleitung zur Ausweisung des Windenergiegebietes zwar noch vor dem Inkrafttreten von „RED III“ am 15.08.2025 erfolgte, die Bauleitplanung allerdings erst danach zum Abschluss gebracht wird, sieht § 245f Absatz 3 BauGB folgende Übergangsvorschrift vor:

„Abweichend von § 233 Abs. 1 BauGB sind in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, für die vor dem 15. August 2025 ein Beschluss über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplanes gefasst wurde, ein Beschleunigungsgebiet nach § 249c darzustellen, soweit die dort genannten Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet kann ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planverfahren erfolgen.“

Nach der Gesetzesbegründung soll der Ausnahmetatbestand insbesondere dann zur Anwendung kommen, wenn die zeitgleiche Darstellung eines Beschleunigungsgebiets nach Einschätzung der Gemeinde zu einer erheblich längeren Verfahrensdauer führen würde (siehe BT-Drs. 21/797 v. 08.07.2025, S. 52). Eine solche Konstellation hat die Gemeinde Eschenburg hier nachvollziehbar geltend gemacht, zumal das Genehmigungsverfahren für die auf der Fläche geplanten Windenergieanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bereits eingeleitet wurde und parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans vorangetrieben wird.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt zu machen. Auf § 215 Abs. 1 BauGB ist hinzuweisen. Bei der Bekanntmachung ist auf die Einschränkung der Genehmigung hinzuweisen.

Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens ist mir und dem Kreisausschuss - Bauaufsicht – unter Beifügung je einer Kopie des Bekanntmachungsnachweises mitzuteilen.

Ich habe die von Ihnen vorgelegten Pläne mit meinem Genehmigungsvermerk versehen. Eine Ausfertigung der vorgelegten Pläne und der dazugehörigen Unterlagen habe ich bei meinen Akten behalten. Eine Ausfertigung geht Ihnen anbei wieder zu. Die dritte Ausfertigung habe ich dem Kreisausschuss übersandt.

II. Nachträgliche (partielle) Darstellung als Beschleunigungsgebiet

Weil die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes nicht die Grundzüge der Planung berührt, kann für die nachträgliche Darstellung als Beschleunigungsgebiet das vereinfachte Beteiligungsverfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Die in § 245f Absatz 3 BauGB hierfür genannte Dreimonatsfrist beginnt mit dem Inkrafttreten des hier zur Genehmigung gestellten Flächennutzungsplanes.

Das separate Verfahren zur (partiellen) Ausweisung als Beschleunigungsgebiet mit Darstellung der Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen ist bis zum abschließenden Beschluss durchzuführen und mir der solchermaßen geänderte Flächennutzungsplan sodann erneut zur Genehmigung vorzulegen

Im Auftrag



Dr. Walsch



Anlagen

1 Plan

Akten

VERFAHRENSVERMERKE

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.04.2025 bis 23.05.2025.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 17.04.2025 (Anschreiben) bis zum 23.05.2025.

Feststellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung am 03.07.2025.

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Flächennutzungsplanänderung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Eschenburg, den 25. AUG. 2025

Bürgermeister



GENEHMIGUNGSVERMERK

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 BauGB durch das Regierungspräsidium.

Gießen, den _____ Genehmigt
mit Vfg. vom 01.03.2026
Gießen, den 01.03.2026
Regierungspräsidium
Im Auftrag

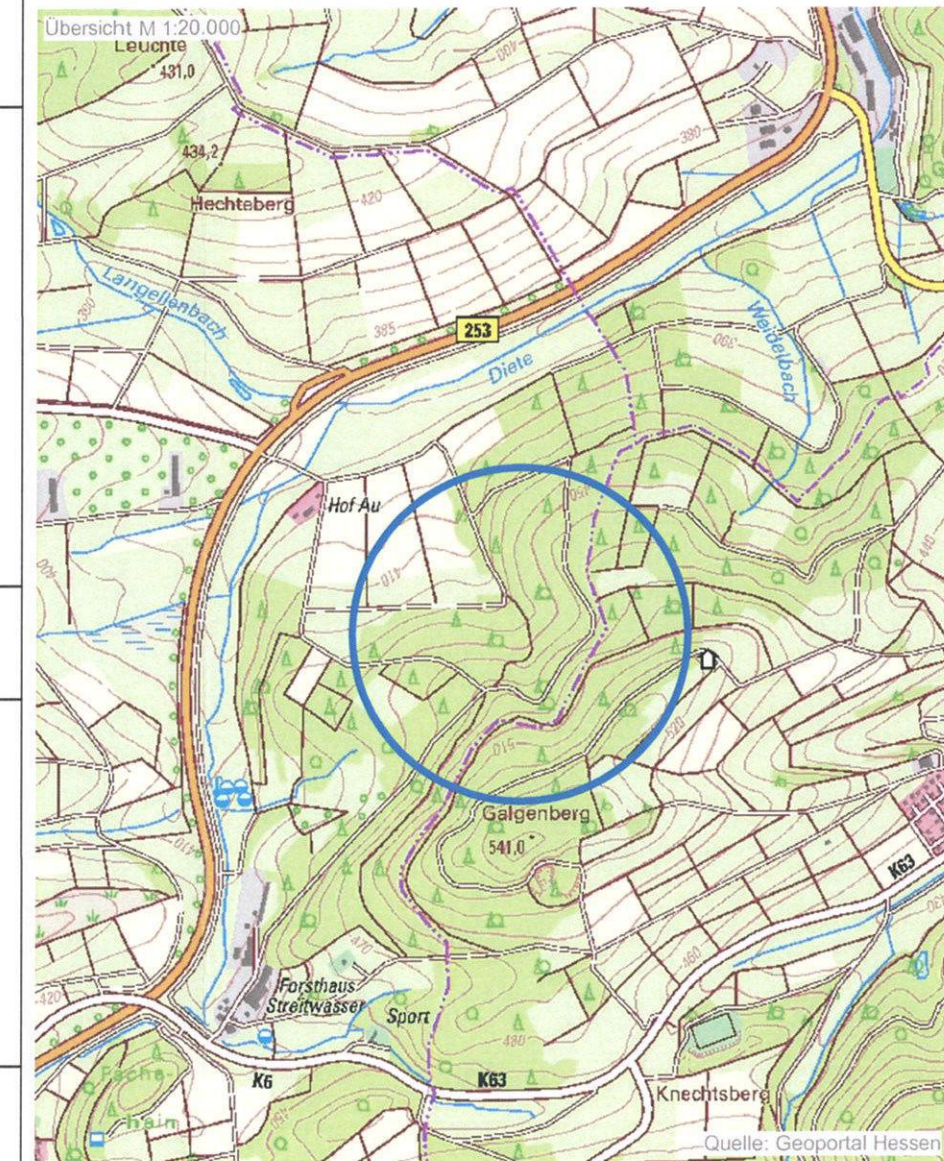
WIRKSAMWERDEN

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

im _____ am _____

Eschenburg, den _____

Bürgermeister



Gemeinde Eschenburg
Teilflächennutzungsplan "Windenergiegebiet
Galgenberg"



Planung

KUBUS planung gmbh & co. kg

Altenberger Straße 5, 35576 Wetzlar
06441 9485-0 / info@kubus-group.com
www.kubus-group.com

KUBUS

Maßstab
1:10000

Planstand
Genehmigungs-
exemplar

Plangröße
420 / 297

Plandatum
18.08.2025

Projektnummer
2.80-35713-03

LEGENDE



Sondergebiet, Zweckbestimmung Windenergiegebiet,
Beschleunigungsgebiet
Es wird bestimmt, dass Rotoren von Windenergieanlagen
über die Grenzen des dargestellten Windenergiegebiets
hinausragen dürfen.

Wald

Grenze des Windenergiegebiets/
Beschleunigungsgebiets

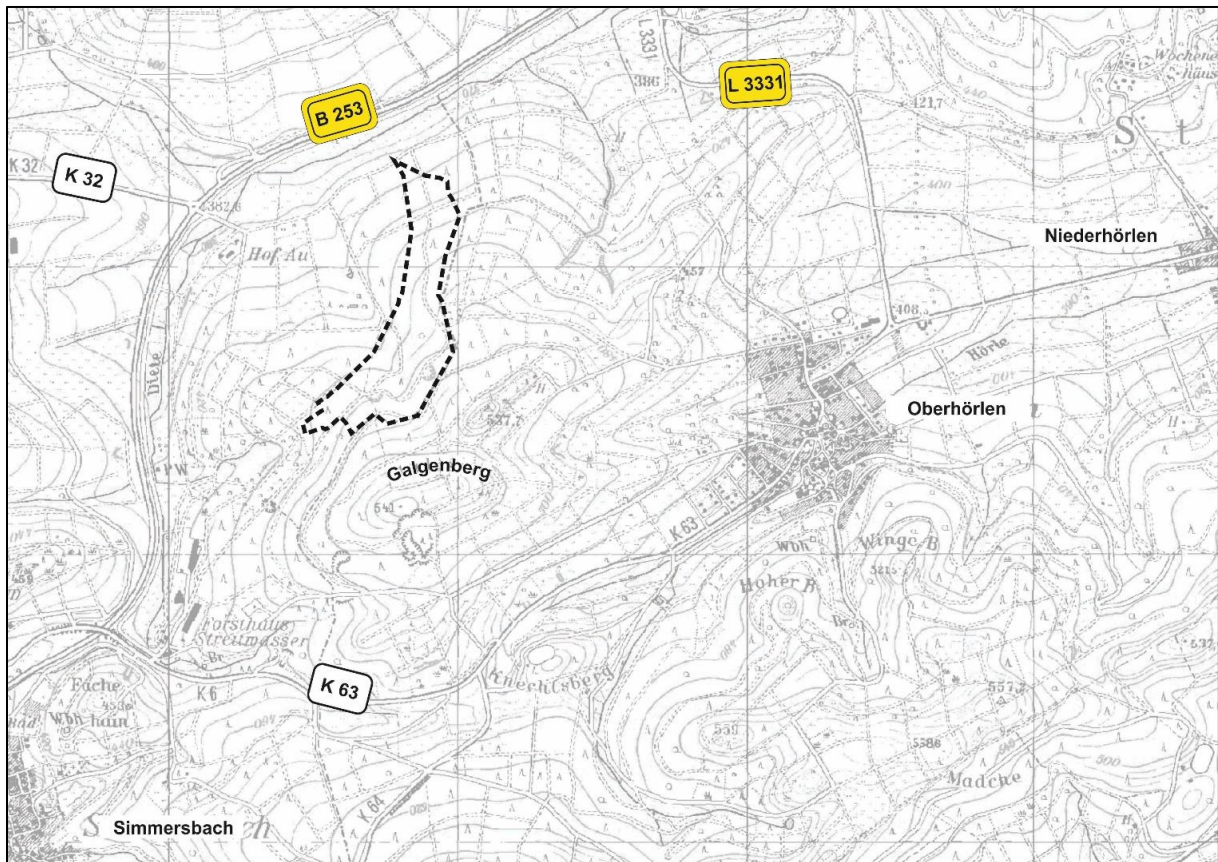


Abbildung: Lage und räumlicher Umgriff des Windenergiegebiets Galgenberg (Beschleunigungsgebiet)

 Gemeinde Eschenburg Vorlage für ☒ Beschluss ☐ Mitteilung	Abteilung:
	Gemeindekasse
	Datum:
	16.05.2026

Thema

Anlagerichtlinie der Gemeinde Eschenburg und Gemeindewerke Eschenburg – Regelung von Geldanlagen

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	28.05.2026	beschließend

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Eschenburg muss auf Betreiben der Revision des Lahn-Dill-Kreises eine Richtlinie bezüglich Geldanlagen aufstellen. Grund hierfür ist die genaue Regelung der Anlage von freiwerdenden eigenen Zahlungsmitteln (Bankguthaben). Die Richtlinie gilt für die Gemeinde und für die Gemeindewerke. Für den Abwasserverband Obere Dietzhölze und den Zweckverband Mittelpunktsschwimmbad Dietzhölztal sind jeweils eigene Anlagerichtlinien in Arbeit.

Fremdmittel aus Liquiditätskrediten und sonstigen Darlehen sind ausdrücklich von der Geldanlage ausgenommen. Genauso sind spekulative Finanzgeschäfte nicht zulässig, da sie gegen die Grundsätze der sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung verstoßen. Zulässig sind nur Geldanlagen als Tages- oder Festgeld bei den heimischen Kreditinstituten. Ausgenommen sind die Pensionsrückstellungen, welche im Kommunalen Versorgungsrücklagenfonds (KVR-Fonds) der Kommunalbeamten-Versorgungskasse angelegt sind.

Die Richtlinie dient der ordnungsgemäßen und vor allem sicheren Verwaltung der liquiden Mittel mit der Vermeidung von Risiken. Das ist deswegen besonders bei einer Kommune wichtig, da es sich um öffentliche Gelder handelt.

Stellungnahme der Verwaltung

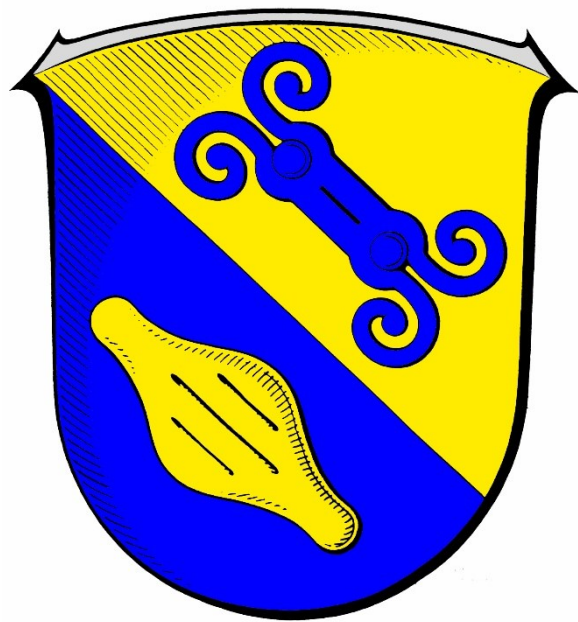
Beschluss-Vorschlag:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Haupt- und Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung die beigegefügte Anlagerichtlinie.

Anlage(n):

1 260528 GVE 07 Anlagerichtlinie Gemeinde und Gemeindewerke 1 Entwurf Stand 20.04.2026

ANLAGERICHTLINIE
GEMEINDE ESCHENBURG
GEMEINDEWERKE ESCHENBURG



STAND: 20.04.2026

Vorbemerkung

Der Gemeinde Eschenburg bzw. der Gemeindewerke Eschenburg obliegt als juristische Person des öffentlichen Rechts eine besondere Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dabei sind finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 HGO). Weiterhin ergibt sich die Verpflichtung aus § 108 Abs. 2 HGO, bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei diese einen angemessenen Ertrag bringen sollen. Einlagen sind auf Grund dieser Vorschriften vereinbar, wenn sichergestellt ist, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat.

§ 1 Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist die Regelung der sicheren und nach Möglichkeit ertragsbringenden Anlage der liquiden Mittel der Gemeinde bzw. Gemeindewerke.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen der Gemeinde Eschenburg und deren Eigenbetrieb Gemeindewerke Eschenburg. Für den Abwasserverband Obere Dietzhölze und den Zweckverband Mittelpunktschwimmbad Dietzhölztal, deren Kasse von der Gemeinde Eschenburg geführt wird, gelten jeweils eigene Richtlinien.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen von im Kassenbestand enthaltenen Zahlungsmitteln bei Kreditinstituten.
- (2) Die Geldanlagen werden zwischen folgenden Anlagezeiträumen unterschieden:
 - Kurzfristige Geldanlagen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr.
 - Mittelfristige Geldanlagen mit einer Laufzeit von mehr als einem und weniger als fünf Jahren.
 - Langfristige Geldanlagen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.
- (3) Die Gemeinde sowie die Gemeindewerke bewegen sich hauptsächlich im Rahmen der kurzfristigen Geldanlagen (Tagesgeld).
- (4) Als „ertragsbringend“ gilt auch, wenn negative Zinsen vermieden oder minimiert werden.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Folgende Regelungen gelten unabhängig von den Festlegungen dieser Richtlinie für alle Geldanlagen:

- (1) Es gelten die Grundsätze einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung. Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigen Kapital- oder Geldanlage ist ausgeschlossen.
- (2) Der Haushaltsgrundsatz der stetigen Aufgabensicherung schließt Spekulationsgeschäfte aus.
- (3) Eine Geldanlage ist nur dann zulässig, wenn die Mittel innerhalb des Finanzplanungszeitraumes zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushaltes und zur Bildung einer Liquiditätsgrundlage (§ 106 Abs. 1 HGO) nicht benötigt werden. Durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.
- (4) Es sind nur Anlagen in Euro zulässig.
- (5) Geschäfte mit Zinsderivaten sind nicht zulässig.
- (6) Grundsätzlich sollen nur Geschäftsbeziehungen mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistern, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, eingegangen werden.

- (7) Bei Bedarf ist eine fachkundige Beratung einzuholen. Eine eigenverantwortliche Verwaltung der Kapital- und Geldanlage durch Dritte ist ausgeschlossen.
- (8) Die Kommune hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

§ 5 Anlageklassen/-formen

Die Geldanlage ist nur als Einlage bei den heimischen Kreditinstituten als Tagesgeld oder Festgeld zulässig. Ausnahme ist die Pensionsrückstellung als Pflichtrückstellung im KVR-Fonds der Kommunalbeamten-Versorgungskasse.

§ 6 Ziele des Anlagemanagements und Sicherheit

- (1) Der Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ gilt insbesondere für die Geldanlage der Gemeinde. Es gilt daher folgende Reihenfolge:
 - Sicherung des Kapitalstocks
 - Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags
 - Angemessenheit des Ertrags
- (2) Das Gebot der möglichsten großen Sicherheit dient der Erhaltung des nominellen Kapitals. Die Geldanlage darf nur so erfolgen, dass eine Rückzahlung des ganzen nominellen Kapitals gewährleistet ist (Rückzahlungsgarantie).
- (3) Eine Abtretung der Vertragspflichten an Dritte durch das Kreditinstitut ist vertraglich auszuschließen.

§ 7 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Entscheidung über die kurzfristige Geldanlage (Tagesgeld, Festgeld) ist die Kassenverwaltung bzw. der Stellvertreter.
- (2) Zuständig für die Entscheidung über die mittelfristige Geldanlage ist der Bürgermeister.
- (3) Zuständig für die Entscheidung über die langfristige Geldanlage ist im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung der Gemeindevorstand. Die konkrete Anlageentscheidung trifft der Bürgermeister.

§ 8 Überwachung der Geldanlage und Sicherstellung der Liquidität

Die getätigte Geldanlage wird von der Kasse in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung kontinuierlich überwacht.

§ 9 Berichte gegenüber der Gemeindevertretung

- (1) Der Gemeindevorstand berichtet der Gemeindevertretung im Rahmen des Berichtswesens gem. § 28 GemHVO über den Stand der Geldanlagen und die Liquiditätsentwicklung.
- (2) Auf § 3 Abs. 3 dieser Richtlinie wird verwiesen: Die Gemeinde und die Gemeindewerke bewegen sich hauptsächlich im Rahmen der kurzfristigen Geldanlage (Tagesgeld).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum [TT.MM.JJJJ] in Kraft. Sie gilt nicht für Geldanlagen, die vor ihrem Inkrafttreten bereits bestanden. Diese unterfallen der Richtlinie erst ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Entscheidung über die Verlängerung ansteht.

Eschenburg, den
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Eschenburg

Bürgermeister

 Gemeinde Eschenburg Vorlage für ☒ Beschluss ☐ Mitteilung	Abteilung:
	Liegenschaftsverwaltung
	Datum:
	16.05.2026

Thema
Erwerb des Anwesens in der Simmersbacher Straße 4 (Doppelhaushälfte)
- Bereitstellung von Haushaltsmitteln

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	28.05.2026	beschließend

Sach- und Rechtslage:

Das Anwesen Simmersbacher Straße 4 in Eibelshausen steht zum Verkauf. Das Anwesen grenzt an das Grundstück der Kindertagesstätte „Neue Mitte“. Die Eigentümerin hatte für das Bauvorhaben der Kita einer Grenzbebauung zugestimmt. Daher wäre der Erwerb des Anwesens sinnvoll.

Aus diesem Grund hat der Gemeindevorstand mit Erlaubnis der Eigentümerin das Anwesen durch das Ortsgericht Eibelshausen schätzen lassen. Die Schätzung hat einen Wert von 141.618 € ergeben. Auf dieser Grundlage hat der Gemeindevorstand, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindevertretung, der Eigentümerin ein Kaufangebot vorgelegt.

Die Eigentümerin ist bereit, das Anwesen zum Schätzpreis des Ortsgerichtes zu verkaufen.

Der Kaufpreis basiert auf einer ortsgerichtliche Schätzung in Höhe von 141.618,00 EUR. Der Erwerb soll vorgenommen werden, um eine Entschärfung des beengten Außenbereiches der geplanten Kindertagesstätte in der Simmersbacher Straße 2 zu erreichen.

Die Mittel für den Erwerb stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung.

Daher ist es erforderlich, über einen Beschluss der Gemeindevertretung diese Mittel vorgehend zu einem Nachtragshaushalt bereitzustellen.

Benötigte Mittel:

Erwerb des Anwesens:	141.618 €
Notarkosten:	1.300 €
Grunderwerbsteuer:	8.497 €
Maklergebühren:	6.741 €
Nebenkosten (Gericht, etc.):	600 €
Gesamt:	158.756 €

Das Anwesen liegt im innerörtlichen Bereich von Eibelshausen. Hierfür ist gemäß den Vorgaben der Hauptsatzung ein Erwerbsbeschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Haupt- und Finanzausschusses stimmt die Gemeindevertretung dem Erwerb des Anwesens Simmersbacher Straße 4 zu und beschließt, im Vorgriff auf einen Nachtragshaushalt die Mittel für den Erwerb des Anwesens bereitzustellen.

 ☒ Beschluss ☐ Mitteilung	Gemeinde Eschenburg Vorlage für	Abteilung:
		Gemeindewerke
	Datum:	
	16.05.2026	

Thema

Jahresabschluss Gemeindewerke 2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	28.05.2026	beschließend

Sach- und Rechtslage:

Der Jahresabschluss der Gemeindewerke Eschenburg für das Jahr 2024 wurde vom Wirtschaftsprüfungsbüro J & P Gruppe, 35232 Dautphetal, geprüft.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
 Gemäß § 5 Nr. 11 des Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 11 der Eigenbetriebssatzung stellt die Gemeindevertretung den Jahresabschluss fest.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 des Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. § 8 Abs. 3 Nr. 5 der Eigenbetriebssatzung gibt die Betriebskommission eine Stellungnahme zum Jahresabschluss und zum Betriebsergebnis ab. (Siehe Bericht).

Der Jahresabschluss 2024 enthält das zusammengefasste Ergebnis der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung mit einem **Verlust von 119.099,36 €**.

Das Ergebnis der beiden Betriebszweige stellt sich wie folgt dar:

Betriebszweig	2024 €
Wasser (Verlust)	- 99.261,31 €
Abwasser (Verlust)	-19.838,05 €
Ergebnis (Verlust)	-119.099,36 €

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Haupt- und Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung

- die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 mit einem Jahresverlust in Höhe von -119.099,36 €,
- die Entlastung der Betriebsleitung,
- den Jahresverlust in Höhe von -119.099,36 € aus 2024 auf die neue Rechnung vorzutragen.

Anlage(n):

1 260528 GVE 09 Jahresabschluss 2024 1 Prüfbericht JA 2024 von J+P GWE

**Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024
und
des Lageberichts
für das Geschäftsjahr
2024**

**der
Gemeindewerke Eschenburg
Eschenburg**

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Lage des Eigenbetriebs	3
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
2.2 Falsche Darstellungen und sonstige Verstöße	5
2.2.1 Sonstige Verstöße	5
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
3.1 Gegenstand der Prüfung	7
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
4.1.2 Jahresabschluss	11
4.1.3 Lagebericht	11
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
4.2.2 Bewertungsgrundlagen	12
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	13
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	13
5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	14
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	15
7. Schlussbemerkung	19
Anlagen	

1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts der Gemeindewerke Eschenburg zum 31. Dezember 2024 ist an den geprüften Eigenbetrieb gerichtet.

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eschenburg vom 16. November 2023 betreffend den Eigenbetrieb

**Gemeindewerke Eschenburg,
Eschenburg**
(im Folgenden auch "Eigenbetrieb" genannt)

wurden wir, die JPLH Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen i. V. m. §§ 316 und 317 HGB unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr 2024 zu prüfen.

Gemäß den Vorgaben der Satzung i. V. m. den §§ 22 und 27 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) ist der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechnungen in den Monaten November 2025 bis Februar 2026 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 12. Februar 2026 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2024, bestehend aus Bilanz (Anlage I), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II) und Anhang (Anlage III), sowie den geprüften Lagebericht 2024 (Anlage IV) beigelegt.

Der Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist als Anlage VI beigelegt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen VII bis IX dargestellt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem PS 450 n. F. (10.2021) "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW), Düsseldorf, erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage X beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer in Textform erteilten Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer in Textform erteilten Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Eigenbetriebs

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzliche Vertretung Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i. S. v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also den Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

- Die Gemeindewerke Eschenburg haben das Geschäftsjahr 2024 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEuro 119 (Vorjahresfehlbetrag: TEuro 192) abgeschlossen.
- Im Segment der Wasserversorgung wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEuro 99 (Vorjahresfehlbetrag: TEuro 48) und im Segment der Abwasserentsorgung ein Fehlbetrag in Höhe von TEuro 20 (Vorjahresfehlbetrag: TEuro 144) ausgewiesen.

- Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beträgt 85 %. Die Eigenkapitalquote liegt bei 22 %.
- Der Eigenbetrieb konnte den finanziellen Verpflichtungen seit dem 2. Halbjahr des Geschäftsjahres 2023 nicht immer rechtzeitig nachkommen. Allerdings konnte durch zwei von der Gemeinde Eschenburg gewährte Liquiditätskredite Abhilfe geschaffen werden. Nach der Anhebung der Gebührensätze zum 1. Januar 2025 wird mit einer Stabilisierung der Lage in 2025 bzw. 2026 gerechnet.

Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gemeindewerke Eschenburg im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Für das Jahr 2025 wird gemäß Wirtschaftsplan ebenfalls mit einem Verlust gerechnet. Grund dafür ist die steigende Inflation sowie die zu niedrig kalkulierten Gebührensätze, die den Aufwand nicht decken.
- Das Sanierungs- und Investitionsprogramm für die Jahre 2021 bis 2026 im Bereich der Anlagen wird weiter umgesetzt. Hier rechnet der Eigenbetrieb aufgrund der außerordentlichen Situation im Bausektor und daraus resultierenden signifikanten Kostensteigerungen mit erhöhten Baukosten. Noch nicht begonnene Maßnahmen können um ein weiteres Wirtschaftsjahr verschoben werden.
- Im Wirtschaftsjahr 2025 sind im Bereich der Wasserversorgung Investitionen in Höhe von insgesamt TEuro 410 geplant, während im Bereich Abwasserbeseitigung Investitionen in Höhe von insgesamt TEuro 609 geplant sind.
- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind nach Einschätzung der Betriebsleitung keine größeren Risiken für die Zukunft absehbar. Dem Rückgang der verbrauchsabhängigen Gebühren auf Grund des demografischen Wandels stehen mögliche Gebührenerhöhungen entgegen.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzliche Vertretung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Zu den gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Eigenbetriebs verweisen wir im Übrigen auf die Anlagen VII und VIII.

2.2 Falsche Darstellungen und sonstige Verstöße

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir auch über bei Durchführung unserer Abschlussprüfung festgestellte Unrichtigkeiten (im Folgenden: falsche Darstellungen aufgrund von Irrtümern) oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften (im Folgenden: falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen) sowie Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder von Arbeitnehmern gegen das Gesetz erkennen lassen (im Folgenden: sonstige Verstöße).

Eine Berichtspflicht besteht für uns nur dann, wenn wir bei ordnungsmäßiger Durchführung der Abschlussprüfung nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB berichtspflichtige falsche Darstellungen oder sonstige Verstöße festgestellt haben. Ergeben sich keine solchen Feststellungen wird dementsprechend eine Negativerklärung nicht abgegeben.

Festgestellte berichtspflichtige falsche Darstellungen oder sonstige Verstöße sind von uns getrennt nach den Vorschriften zur Rechnungslegung und nach den sonstigen Vorschriften im Prüfungsbericht darzustellen. Die sich daraus gegebenenfalls ergebenden Konsequenzen für unseren Bestätigungsvermerk sind zu erläutern.

2.2.1 Sonstige Verstöße

Unter gesetzlichen Vorschriften i. S. d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB sind die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder Lageberichts geltenden Rechnungslegungsgrundsätze i. S. d. § 317 Abs. 1 Satz 2 HGB zu verstehen. Zu den Rechnungslegungsgrundsätzen gehören alle für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und einschlägiger Normen der Satzung, welche die Rechnungslegungsgrundsätze ergänzen.

Darüber hinaus erstreckt sich unsere Abschlussprüfung aber nicht darauf, festzustellen, ob vom geprüften Eigenbetrieb alle Vorschriften beispielsweise des Steuerrechts, des Sozialversicherungs- und Arbeitsrechts, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie Preisvorschriften, Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Verbraucherschutzbestimmungen oder sämtliche Umweltschutzbestimmungen und dergleichen eingehalten worden sind.

Sonstige Verstöße der gesetzlichen Vertretung oder der Arbeitnehmer gegen das Gesetz umfassen schwerwiegende Verstöße gegen solche gesetzlichen Vorschriften, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen.

Wir berichten nachstehend über sonstige Verstöße in der Rechnungslegung, soweit dies für die Überwachung der Geschäftsführung und des geprüften Eigenbetriebs von Bedeutung ist.

Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften haben wir in der Weise festgestellt, dass der Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2024 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 gemäß § 27 Abs. 1 EigBGes Hessen nicht innerhalb der ersten sechs Monate des darauf folgenden Geschäftsjahres aufgestellt worden ist.

Konsequenzen für unseren Bestätigungsvermerk ergaben sich daraus nicht.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.

Die gesetzlichen Vertretung tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG sowie den Prüfungsstandard PS IDW 720 des IDW.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von falschen Darstellungen im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und der Lagebericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen

Handlungen oder Irrtümern sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertretung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Eigenbetriebsumfeldes und auf Auskünften der gesetzlichen Vertretung über die wesentlichen Eigenbetriebsziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Eigenbetriebszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Eigenbetriebsebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Buchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens i. V. m. den erhaltenen Zuschüssen
- Werthaltigkeit und Ausweis der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Vollständigkeit und Ausweis der Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Eschenburg
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Fragenkatalog IDW PS 720 i. V. m. § 53 HGrG.

Externe Bestätigungen wurden wie folgt eingeholt:

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem von uns geprüften Vorjahresabschluss übernommen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von der Betriebsleitung benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 12. Februar 2026 schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebs sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Eigenbetriebs ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist klar und übersichtlich geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von "INFOMA newsystem Modul newsystem kommunal NKR/NFK-System", Version 6 der Firma INFOMA Software Consulting GmbH durchgeführt.

Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend den GoB gem. § 238 HGB.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie der Bestimmungen der Satzung beachtet.

Abweichend zu den Formblättern 1 und 2 des EigBGes Hessen i. V. m. § 23 Abs. 1 sowie § 24 Abs. 1 EigBGes Hessen, wurde die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in Teilen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften der §§ 266 und 275 HGB gegliedert. Die gewählte Darstellungsweise stellt keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Klarheit dar.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Gemeindewerke Eschenburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

4.1.3 Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Es ist nicht Gegenstand unserer Feststellungen zur „Gesamtaussage des Jahresabschlusses“, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs darzustellen.

Der Lagebericht war in die Gesamtschau der durch die Rechnungslegungsgrundsätze bestimmten Darstellung der wirtschaftlichen Lage nicht einzubeziehen; die von diesen Grundsätzen unabhängigen Darstellungen im Lagebericht konnten daher die erforderlichen Aussagen im Jahresabschluss nicht ersetzen. Unsere Feststellungen zur Prüfung des Lageberichts waren gesondert zu treffen.

Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehen wir nachstehend im Einzelnen ein auf:

- die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB)
- den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben (§ 321 Abs. 2 Satz 4 zweiter Satzteil HGB); zu den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen gehören insbesondere Änderungen bei der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

4.2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i. S. d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

Von uns vorgenommene Verweise auf den Anhang stehen in ihrer Art oder in ihrem Umfang nicht im Widerspruch zu der nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB gebotenen Klarheit der Berichterstattung.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertretung obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Grundsätzlich sind nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB die gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten. Für die gesamte Rechnungslegung einschließlich der Ausübung von Ansatzwahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen gilt das Willkürverbot.

Nach § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB sind Durchbrechungen der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit im Anhang anzugeben, zu begründen und die Auswirkungen zu erläutern.

Gegenüber dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023 haben sich keine Änderungen bei den wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen der wertbestimmenden Faktoren, Änderungen in der Ausnutzung von Ermessensspielräumen) ergeben.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in der Anlage VI (IDW PS 720-Fragenkatalog über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung (im Folgenden auch "Geschäftsführung") von Bedeutung sind.

Die Geschäftsführung hat im abgelaufenen Wirtschaftsjahr die einschlägigen Rechtsvorschriften beachtet. Ungewöhnliche und/oder risikoreiche Geschäftsvorfälle stellten wir im Rahmen unserer Prüfung nicht fest. Nach unserer stichprobenartigen Prüfung wurden die Geschäftsvorfälle ordentlich abgewickelt und die Berichtspflicht gegenüber den Gremien erfüllt. Die Beschlüsse der Gremien wurden eingehalten.

Die Verteilung der Aufgaben zwischen den Gremien ist in der Satzung geregelt; hieraus ergeben sich keinerlei Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Die Organisation der Geschäftsführung entspricht den betrieblichen Erfordernissen.

Der gemäß § 15 ff. EigBGes Hessen aufzustellende Wirtschaftsplan hat vorgelegen. Er basiert auf sachgerechten Erwägungen. Insgesamt wurden keine Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Rahmen der Prüfung festgestellt.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 12. Februar 2026 dem als Anlagen I bis III beigefügten Jahresabschluss der Gemeindewerke Eschenburg, Eschenburg, zum 31. Dezember 2024 und dem als Anlage IV beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeindewerke Eschenburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Eschenburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Eschenburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in

Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen

Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der

Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

7. Schlussbemerkung

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Dautphetal, 12. Februar 2026

JPLH Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

DS



DocuSigned by:

A1C82096BDA24A7...

Lenz

Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

94E878300C86410...

Heß

Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2024	Anlage I
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024	Anlage II
Anhang	Anlage III
Lagebericht	Anlage IV
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage V
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	Anlage VI
Rechtliche Verhältnisse	Anlage VII
Wirtschaftliche Verhältnisse	Anlage VIII
Steuerliche Verhältnisse	Anlage IX
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage X

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**Gemeindewerke Eschenburg
Eschenburg**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	3.486.471,67	3.470.491,90
2. andere aktivierte Eigenleistungen	8.920,80	16.402,33
3. sonstige betriebliche Erträge	50.336,33	40.771,51
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	220.671,40-	204.119,06-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.749.397,53-</u>	<u>1.901.708,55-</u>
	1.970.068,93-	2.105.827,61-
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	350.239,51-	331.551,39-
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>99.873,14-</u>	<u>90.906,44-</u>
	450.112,65-	422.457,83-
- davon für Altersversorgung Euro -26.500,24 (Euro -24.300,70)		
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	687.407,51-	671.863,76-
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	434.624,19-	399.890,85-
- davon aus verbundenen Unternehmen Euro 0,00 (Euro -9.326,20)		
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.513,61	5.756,71
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>126.420,50-</u>	<u>124.827,25-</u>
- davon an die Gemeinde Euro -94.537,34 (Euro -93.373,77)		
10. Ergebnis nach Steuern	118.391,37-	191.444,85-
11. sonstige Steuern	707,99-	708,01-
	<u> </u>	<u> </u>
12. Jahresfehlbetrag	<u>119.099,36-</u>	<u>192.152,86-</u>

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024 Gemeindewerke Eschenburg

I. Allgemeine Angaben zum Eigenbetrieb

Der Eigenbetrieb Gemeindewerke Eschenburg, mit Sitz in Eschenburg, ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Eschenburg und im Handelsregister des Amtsgerichts Wetzlar unter der Register-Nr. HRA 5359 eingetragen.

II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Unser Unternehmen ist ein Eigenbetrieb. Den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2024 haben wir vor Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 finden gemäß § 22 EigBGes Hessen (Eigenbetriebsgesetz Hessen) die Vorschriften der Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften gemäß dem dritten Buch des HGB (Handelsgesetzbuch) sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dem EigBGes Hessen nichts anderes ergibt.

Abweichend zu den Formblättern 1 und 2 des EigBGes Hessen i. V. m. § 23 Abs. 1 sowie § 24 Abs. 1 EigBGes Hessen, wurde die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in Teilen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften der §§ 266 und 275 HGB gegliedert.

Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung des **Anlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung nutzungsbedingter planmäßiger Abschreibungen. Grundlage der planmäßigen Abschreibung ist die voraussichtliche Nutzungsdauer. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen (bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 3 bis 10 Jahren), bewertet.

Die **Sachanlagen** wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen (Nutzungsdauer zwischen 3 und 50 Jahren) angesetzt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 800 EUR, werden im Geschäftsjahr voll abgeschrieben.

Beteiligungen im Finanzanlagevermögen werden mit den Anschaffungskosten, bei voraussichtlich dauernder Wertminderung abzüglich außerplanmäßiger Abschreibungen, bilanziert.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden zu Anschaffungskosten bei Anwendung zulässiger Bewertungsvereinfachungsverfahren oder zu niedrigeren Tageswerten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nominalwerten angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Dem allgemeinen Kreditrisiko bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde zusätzlich durch eine ausreichend bemessene Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

Flüssige Mittel wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Sonstige Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem nachfolgenden Anlagenspiegel.

Anlagenspiegel Gemeindewerke Eschenburg 2024

Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Restbuchwerte				
Beschreibung	Anfangsstand 01.01.2024	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand 31.12.2024	Anfangsstand 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Endstand 31.12.2024	Am Ende des Geschäftsjahres 2023	Am Ende des Geschäftsjahres 2024
Immaterielle Vermögensgegenstände											
Konzessionen, Lizenzen und ähnl. Rechte	1.434.793,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.434.793,37 €	1.422.990,25 €	3.587,56 €	0,00 €	1.426.577,81 €	11.803,12 €	8.215,56 €
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	1.434.793,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.434.793,37 €	1.422.990,25 €	3.587,56 €	0,00 €	1.426.577,81 €	11.803,12 €	8.215,56 €
Sachanlagevermögen											
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	74.096,82 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	74.096,82 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	74.096,82 €	74.096,82 €
2. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	2.953.442,98 €	78.200,25 €	0,00 €	0,00 €	3.031.643,23 €	1.376.774,65 €	46.913,06 €	0,00 €	1.423.687,71 €	1.576.668,33 €	1.607.955,52 €
3. Verteilungsanlagen	29.377.304,48 €	803.599,12 €	0,00 €	68.703,14 €	30.249.606,74 €	14.781.714,63 €	530.391,64 €	0,00 €	15.312.106,27 €	14.595.589,85 €	14.937.500,47 €
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.491.177,50 €	37.178,74 €	8.355,48 €	0,00 €	2.520.000,76 €	2.024.650,65 €	106.515,25 €	8.354,48 €	2.122.811,42 €	466.526,85 €	397.189,34 €
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.709,63 €	78.597,06 €	0,00 €	-68.703,14 €	12.603,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.709,63 €	12.603,55 €
Summe Sachanlagevermögen	34.898.731,41 €	997.575,17 €	8.355,48 €	0,00 €	35.887.951,10 €	18.183.139,93 €	683.819,95 €	8.354,48 €	18.868.605,40 €	16.715.591,48 €	17.029.345,70 €
Finanzanlagen											
Beteiligungen	23.000,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	23.000,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	23.000,20 €	23.000,20 €
Summe Anlagevermögen	36.356.524,98 €	997.575,17 €	8.355,48 €	0,00 €	37.345.744,67 €	19.606.130,18 €	687.407,51 €	8.354,48 €	20.285.183,21 €	16.750.394,80 €	17.060.561,46 €

IV. Erläuterungen zur Bilanz**1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	208.292,55	116.406,94
• <i>Davon Restlaufzeit mehr als ein Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Sonstige Vermögensgegenstände	134.405,51	127.541,49
• <i>Davon Restlaufzeit mehr als ein Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
• <i>Davon gegenüber der Gemeinde Eschenburg</i>	<i>123.721,06</i>	<i>126.386,90</i>
Gesamtbetrag	342.698,06	243.948,43
• <i>Davon Restlaufzeit mehr als ein Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
• <i>Davon gegenüber der Gemeinde Eschenburg</i>	<i>123.721,06</i>	<i>126.386,90</i>

2. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Im Wesentlichen werden Investitionszuschüsse an den Wasserbeschaffungsverband Dillkreis Süd, den Abwasserverband Perfgebiet Bad Laasphe und den Abwasserverband Obere Dietzhölze seit dem Wirtschaftsjahr 2010 als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten geführt. Vom aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden in 2024 84.431,76 EUR aufgelöst.

3. Eigenkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 4.345.000,00 EUR.
Dies wird auf die Betriebszweige wie folgt aufgeteilt:

Stammkapital Wasserversorgung:	2.045.000,00 EUR
Stammkapital Abwasserbeseitigung:	2.300.000,00 EUR

4. Empfangene Ertragszuschüsse

Ertragszuschüsse bis zum 31. Dezember 2002 wurden in einen Sonderposten eingestellt und nach den gesetzlichen Bestimmungen mit 5 % jährlich aufgelöst. Aufgrund der steuerlichen Rechtslage sind diese Ertragszuschüsse ab 1. Januar 2003 als Erlös behandelt worden. Da es sich hierbei um eine rein steuerliche Vorschrift handelt, sind die Ertragszuschüsse ab dem Wirtschaftsjahr 2005 wieder entsprechend den Vorschriften des EigBGes Hessen passiviert und mit 5 % aufgelöst worden.

Baukostenzuschüsse, sowie die vereinnahmten Beiträge und Kostenersätze werden den Verteilungsanlagen direkt zugeordnet und als Sonderposten ausgewiesen. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer des Ortsnetzes bzw. der Hausanschlüsse.

5. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR
Urlaubs- und Zeitguthaben	4.740,00
Rechts- und Beratungskosten/Prüfungskosten	9.800,00
Abwasserabgabe	8.932,41
	23.472,41

6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeitspiegel	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	752.322,44	678.034,54
<i>Davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	163.693,86	169.176,68
<i>Davon mit einer Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren</i>	317.009,63	301.807,49
<i>Davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren</i>	271.618,95	207.050,37
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	320.584,10	265.098,77
<i>Davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	320.584,10	265.098,77
<i>Davon mit einer Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren</i>	0,00	0,00
<i>Davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren</i>	0,00	0,00

Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	3.114.717,81	3.210.090,06
• <i>Davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	3.114.717,81	3.210.090,06
• <i>Davon mit einer Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren</i>	0,00	0,00
• <i>Davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren</i>	0,00	0,00
Gesamtbetrag	4.187.624,35	4.153.223,37
• <i>Davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	3.598.995,77	3.644.365,51
• <i>Davon mit einer Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren</i>	317.009,63	301.807,49
• <i>Davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren</i>	271.618,95	207.050,37

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen in Einzelfällen die üblichen Eigentumsvorbehalte.

Die übrigen Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

V. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von 2.194.369,00 EUR sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen für das Jahr 2025.

Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Sachverhalte:

- Umlage Abwasserverband Perfgebiet-Bad Laasphe 229.064,00 EUR
- Umlage Abwasserverband Obere Dietzhölze 1.215.888,00 EUR
- Wasserwerke Wasserbeschaffungsverband 749.417,00 EUR

VI. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**Aufgliederung der Umsatzerlöse**

	2024 Gesamt EUR	2024 Abwasser EUR	2024 Wasser EUR
Benutzungs- und Zählergebühren	3.018.803,09	1.935.102,33	1.083.700,76
Auflösung Ertragszuschüsse	426.408,87	228.703,83	197.705,04
Reparaturkostenersatz	41.259,71	8.777,83	32.481,88
Gesamt	3.486.471,67	2.172.583,99	1.313.887,68

VII. Sonstige Pflichtangaben**1. Anzahl der Mitarbeiter**

Im Geschäftsjahr wurden durchschnittlich beschäftigt:

- Gewerbliche Arbeitnehmer: 4
- Angestellte: 1,5
- Auszubildender 1

2. Betriebsleitung

Betriebsleiter ist seit dem 1. Januar 2024

Herr Harald Hermann, staatl. gepr. Bautechniker, Eschenburg

Der Betriebsleiter ist bei der Gemeinde Eschenburg angestellt und erhält keine weiteren Vergütungen von Seiten der Gemeindewerke.

3. Betriebskommission

Mitglieder der Betriebskommission waren im Wirtschaftsjahr 2024:

Herr Götz Konrad, Bürgermeister (Vorsitzender)
Herr Ulrich Heinz,
Herr Rolf Dietrich,
Herr Dr. Paul Cyris,
Herr Jürgen Krüll,
Herr Markus Neitz,
Herr Klaus Klein,
Herr Patrick Scheffel,
Herr Lothar Steinle.

Im Berichtsjahr 2024 wurden der Betriebskommission 740,00 EUR an Sitzungsgeldern ausbezahlt.

4. Abschlussprüferhonorar

Das vom Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2024 berechnete Honorar beträgt netto 7.600,00 EUR für Abschlussprüfungsleistungen.

5. Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 119.099,36 EUR soll auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Eschenburg, 22. Oktober 2025

Signiert von:



B889F43AEC3D48F.....

Harald Hermann (Betriebsleiter)

Gemeindewerke Eschenburg Lagebericht 2024

Lagebericht 2024

Gemeindewerke Eschenburg

I. Grundlagen des Unternehmens

Unser Unternehmen stellt die Versorgung im Gemeindegebiet mit Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch, sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke und die Abwasserbeseitigung sicher. Hierzu besteht gemäß Satzungsrecht, ein Anschluss- und Benutzungszwang.

Die Gemeindewerke Eschenburg sind zu 100% ein Eigenbetrieb der Gemeinde Eschenburg und wurden am 1. Januar 1997 für den Betriebszweig Trinkwasserversorgung gegründet.

Zum 1. Januar 2010 ist der Eigenbetrieb um den Betriebszweig Abwasserbeseitigung erweitert worden.

Die Gemeindewerke Eschenburg versorgen die sechs Ortsteile Eibelshausen, Eiershausen, Hirzenhain, Roth, Simmersbach und Wissenbach, bei einer Einwohnerzahl von rund 10.500 und einer Fläche von ca. 4.600 ha, mit Trinkwasser.

Der Wasserbedarf für die Versorgung der Privathaushalte und der Gewerbe- und Industriebetriebe wird zu rund 60 % aus Eigengewinnung gedeckt. Der Fremdbezug von ca. 40 % wird vom Wasserbeschaffungsverband Dillkreis Süd hinzugekauft.

Die Gemeindewerke unterhalten im Bereich der Wasserversorgung ein Leitungsnetz von 125 km, mit 3300 Hausanschlüssen und 3602 Wasserzählern.

Seit 2010 sind die Gemeindewerke auch für die Unterhaltung der kommunalen Abwassersammler, der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abwasserhebeanlagen, sowie für die Regenentlastungsanlagen (Regenüberlaufbauwerke, Regenrückhaltebecken) in allen Eschenburger Ortsteilen zuständig.

Die Abwasserbehandlung erfolgt in zwei Kläranlagen die von den Abwasserverbänden „Obere Dietzhölze“ und „Perfgebiet – Bad Laasphe“ betrieben werden.

Die kommunalen Abwasseranlagen umfassen ein Kanalnetz von ca. 90 km mit 4.200 Hausanschlussleitungen, fünf Regenüberlaufbauwerken, ein Regenrückhaltebecken und drei Abwasserhebeanlagen.

Gemeindewerke Eschenburg Lagebericht 2024

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Wir verfügen mit unserem Geschäftsmodell über eine Monopolstellung im Gemeindegebiet Eschenburg. Die Wasser- und Abwassergebühren sind gemäß § 10 II KAG kostendeckend zu kalkulieren. Wir vergeben unsere Gebührenkalkulationen an ein externes Unternehmen. Dieses führt eine entsprechende Kalkulation der Gebührensätze für zwei Folgejahre, sowie eine Nachkalkulation der zwei vorausgegangenen Jahre, durch. Die Gebührensätze wurden in 2024 neu kalkuliert und wurden zum 1. Januar 2025 mit einer Satzungsänderung eingeführt.

2. Geschäftsverlauf

Im Berichtsjahr 2024 haben die Gemeindewerke Eschenburg einen Verlust von 119.099,36 EUR zu verzeichnen.

Das Ergebnis der beiden Betriebszweige stellt sich wie folgt dar:

Betriebszweig	2023 EUR	2024 EUR
Wasser	-48.530,12	-99.261,31
Abwasser	-143.622,74	-19.838,05

Das negative Jahresergebnis im Bereich Trinkwasser ist durch die hohe Inflationsrate im vergangenen Jahr geprägt, was sich in erhöhten Materialaufwendungen und Unterhaltungskosten zeigt.

Das negative Jahresergebnis im Bereich Abwasser ist auf die steigende Umlage, durch Beschluss des Nachtragshaushaltsplanes des Abwasserverbandes Obere Dietzhölze zurückzuführen. Gründe für die steigende Umlage sind höhere Personalkosten durch Höhergruppierungen, Reparaturen und die Erhöhung der Abwasserabgabe.

Die veranlagten Flächen, die die Grundlage für die Niederschlagswassergebühr sind, konnten im Berichtsjahr 2024 weiter kontrolliert und berichtigt werden. Neubauten und Veränderungen an Gebäuden wurden berücksichtigt.

Die Wasser- und Abwassergebührenkalkulation wurde für das Jahr 2024 vom Rechtsanwaltsbüro Rösch durchgeführt. Diese Kalkulation beinhaltet die Jahre 2023 und 2024, sowie eine Ergebniskontrolle der Jahre 2018, 2019 und 2020.

Gemeindewerke Eschenburg Lagebericht 2024

Wir erheben auch zukünftig einen Ergänzungsbeitrag für die Wasserversorgung, sowie die Abwasserbeseitigung zur Finanzierung unseres III. Bauprogrammes. Diese Beiträge werden in 6 Jahresraten als Vorausleistung erhoben. Das III. Bauprogramm umfasst eine Laufzeit von 2021 - 2026, mit einem endgültigen Bescheid im Jahr 2027.

Diese Beitragskalkulation wurde ebenfalls vom Rechtsanwaltsbüro Rösch durchgeführt. Der Bescheid wurde den Bürgern im 1. Quartal 2021 zugestellt.

3. Lage

Die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes wird als zufriedenstellend angesehen.

a) Ertragslage

Die Umsatzerlöse (ordentliche Erträge) haben sich insgesamt im Vergleich zum Vorjahr von 3.470.491,90 EUR auf 3.486.471,67 EUR erhöht.

Durch gebührenrechtlich kostendeckenden Wasser- und Abwassergebühren, neu kalkuliert zum 1. Januar 2023, konnten wir auch im Jahr 2024 hohe Erträge aus Benutzungsgebühren verzeichnen. Der Wasserverbrauch mit 387.702 m³ ist gegenüber dem Vorjahr um 4.511 m³ gesunken.

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden Umsatzerlöse aus Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasser-, Niederschlagswasser- und Fäkalschlambeseitigungsgebühren) in Höhe von insgesamt 1.935.102,33 EUR erzielt. Diese Erträge sind im Vergleich zum Vorjahr, ähnlich wie im Segment Wasserversorgung, leicht gesunken.

Die aus der Auflösung der Wasser- und Abwasserbeiträge sowie Anschlusskostenerstattungen erzielten Umsatzerlöse betrugen im Wirtschaftsjahr 2024 426.408,87 EUR. Diese sind im Vergleich zum Vorjahr (405.943,38 EUR) gestiegen.

Die Personalkosten sind im Vergleich zum Vorjahr von 422.457,83 EUR auf 450.112,65 EUR gestiegen.

Die Aufwendungen aus der Abschreibung betragen 687.407,51 EUR und somit 15.543,75 EUR mehr als im Vorjahr (671.863,76 EUR). Die Abschreibungen bilden aufgrund der branchenüblichen hohen Anlagenintensität nach wie vor einen der bedeutendsten Kostenfaktoren.

Gemeindewerke Eschenburg Lagebericht 2024

Der Zinsaufwand hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 1.593,25 EUR auf 126.420,50 EUR erhöht.

Insgesamt hat sich somit der Jahresfehlbedarf von -192.152,86 EUR auf -119.099,36 EUR verbessert.

b) Finanzlage

Die Gemeindewerke konnten ihren finanziellen Verpflichtungen im 2. Halbjahr des Wirtschaftsjahres 2023 nicht immer rechtzeitig nachkommen, sodass im Dezember 2023 ein Liquiditätskredit von der Gemeinde Eschenburg in Anspruch genommen wurde.

Dieses ist auch im Jahr 2024 noch nicht wieder abgelöst worden. Im August 2024 musste ein weiterer Liquiditätskredit von der Gemeinde Eschenburg in Anspruch genommen werden. Wir rechnen erst mit einer Stabilisierung im Jahr 2025 bzw. 2026, da die Gebührensätze zum 1. Januar 2025 angehoben wurden.

Der Bank und Kassenbestand entwickelte sich in 2024 wie folgt:

Kassen und Bankbestand am 31.12.2023	158.863,60 EUR
Kassen und Bankbestand am 31.12.2024	39.977,62 EUR

c) Vermögenslage

In 2024 konnten wir weitere Investitionen des Bauprogramms (2021 bis 2026) fertigstellen.

Insgesamt sind für die Wasserversorgung **245.172,94 EUR** und für die Abwasserbeseitigung **527.744,62 EUR** investiert worden.

Die Anlagenintensität der Gemeindewerke Eschenburg liegt branchenüblich bei ca. 85 % des Gesamtvermögens. Der Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke hat sich in 2024 nicht verändert.

Unser Eigenbetrieb verfügt zum 31. Dezember 2024 über eine gute Eigenkapitalausstattung. Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 22 %.

Gemeindewerke Eschenburg Lagebericht 2024

Das bilanzielle Eigenkapital hat sich in 2024 wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2024 EUR	Abgänge EUR	Zugänge EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Stammkapital	4.345.000,00	0,00	0,00	4.345.000,00
Gewinnvortrag	434.992,79	0,00	-192.158,86	242.839,93
Jahresergebnis	-192.152,86	-192.158,86	-119.099,36	-119.099,36
	4.587.839,93	-192.158,86	-311.258,22	4.468.740,57

Die Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	Stand 01.01.2024	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.24
Urlaubsanspruch					
Überstundenanspruch	5.550,00	5.550,00	0,00	4.740,00	4.740,00
Prüfungskosten/ Beratungskosten	9.800,00	9800,00	0,00	9.800,00	9.800,00
Abwasserabgabe	21.500,00	15.067,59	0,00	2.500,00	8.932,41
Summe:	36.850,00	30.417,59	0,00	17.040,00	23.472,41

d) Finanzielle Leistungsindikatoren

Wir ziehen für unsere interne Unternehmenssteuerung den Geldfluss und die Liquidität heran.

Unsere wirtschaftliche Lage kann als zufriedenstellend bezeichnet werden.

III. Prognosebericht

Wir gehen davon aus, dass wir das Wirtschaftsjahr 2025 ebenfalls mit einem Verlust abschließen werden. Grund dafür ist Inflationslage, ausgelöst durch den Ukrainekrieg und die Wirtschafts- und Außenpolitik.

Ebenso decken die kalkulierten Gebührensätze nicht unseren Aufwand. Dies war bereits zu den Wirtschaftsplanberatungen 2024 bekannt.

Im Bereich der Anlagen wird die Umsetzung des Sanierungs- und Investitionsprogrammes für die Jahre 2021 bis 2026 fortgeführt. Auch hier rechnen wir aufgrund der außerordentlichen Situation im Bausektor und daraus resultierenden signifikanten Kostensteigerungen mit erhöhten Baukosten. Allerdings können wir noch nicht begonnene Maßnahmen in ein weiteres Wirtschaftsjahr verschieben.

Gemeindewerke Eschenburg Lagebericht 2024

Im Wirtschaftsjahr 2025 sind folgende Investitionen geplant:

Wasserversorgung:

	Haushalt 2025
<u>Allgemeine Investitionen:</u>	Budget in EUR
Hausanschlüsse	15.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.000
Wasserzähler für Anlagen	8.000
Server-EDV-System Büro Wassermeister	40.000
	<u>84.000</u>
<u>Investitionen Bauprogramm III:</u>	
Erneuerung Zwischenbehälter Pracht	75.000
Erneuerung Techn. Anlage Zwischenbehälter Pracht	70.000
Filterbehälter Tiefbrunnen In der Simmersbach	15.000
Trinkwasserversorgungsleitung Segelfliegerhang	25.000
Trinkwasserversorgungsleitung Poststraße	45.000
Trinkwasserversorgungsleitung Bombergstraße-Forsthausstraße	25.000
Trinkwasserversorgungsleitung Rother Straße	52.000
Zaunbau, gesamt	18.500
Summe:	<u>325.500</u>
Summe gesamt	<u>409.500</u>

Abwasserbeseitigung:

	Haushalt 2025
<u>Allgemeine Investitionen:</u>	Budget in EUR
Hausanschlüsse	20.000
Kleininvestitionen Abwasserverband anteilig	19.000
Abwasserhebeanlage	<u>30.000</u>
	<u>69.000</u>
<u>Investitionen Bauprogramm:</u>	
Investitionszuschuss Bauprogramm AVO	0
Abwassersammler Königsberger Straße	115.000
Abwassersammler Sammetwiesenstraße	185.000

Gemeindewerke Eschenburg Lagebericht 2024

Abwassersammler Im Boden	50.000
Abwassersammler Ringstraße	30.000
Abwassersammler Windhainstraße	95.000
Abwassersammler Segelfliegerhang	65.000
Summe:	540.000
Summe gesamt	609.000

Der Einbau der Funkwasserzähler wurde beendet. Hier werden lediglich Stichprobenprüfung nach Maßgabe des Hess. Eichgesetzes durchgeführt. Diese wurden bislang alle mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Branchenspezifische Risiken:

Die Gemeindewerke Eschenburg haben mit keinen branchenspezifischen Risiken zu kämpfen, da sie mit ihrer Geschäftstätigkeit über eine Monopolstellung in der Gemeinde Eschenburg verfügen.

Ertragsorientierte Risiken

Die Erträge aus verbrauchsabhängigen Gebühren werden in den kommenden Jahren zurückgehen. Ein Grund dafür ist der demografische Wandel. Dem Rückgang der Erträge stehen evtl. Gebührenerhöhungen entgegen.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Aufgrund der stabilen Eigenkapitalsituation unseres Unternehmens sind Risiken derzeit nicht erkennbar. Die aktuelle Liquiditätslage wird sich in den kommenden Jahren stabilisieren.

2. Chancenbericht

Die Sicherheit der Wasserversorgung ist und war zu jeder Zeit gewährleistet. Engpässe können durch Wasserbezug von den Wasserwerken Dillkreis Süd, Sinn, ausgeglichen werden.

Gemeindewerke Eschenburg Lagebericht 2024

Die im Jahr 2024 durch das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt, Dillenburg, durchgeführten Trinkwasseruntersuchungen blieben ohne wesentliche Beanstandungen.

Die Reinigung des Abwassers obliegt den Abwasserverbänden „Obere Dietzhölze“ und „Perfgebiet – Bad Laasphe“.

3. Gesamtaussage

Erhöhte Risiken der künftigen Entwicklung sehen wir für die nächsten Jahre nicht. Die Wassergebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück und die Vorauszahlungen der Ergänzungsbeiträge sichern die Liquidität für zukünftige Jahre. Darüber hinaus besteht für nicht durch Gewinne zu kompensierende bereits aufgelaufene Verluste eine Ausgleichspflicht des Einrichtungsträgers.

V. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den im Unternehmen bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten und Guthaben bei Kreditinstituten.

Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt.

Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfallrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügen die Gemeindewerke über ein adäquates Debitorenmanagement. Über die Gemeinde können Gebühren angemahnt und vollstreckt werden.

Eschenburg, 22. Oktober 2025

Signiert von:

(Harald Hermann)

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeindewerke Eschenburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Eschenburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Eschenburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EGBGes Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und

Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dautphetal, 12. Februar 2026

JPLH Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

DS



DocuSigned by:

A1C82096BDA24A7...

Lenz

Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

94E978300C86410...

Heß

Wirtschaftsprüfer

**Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der
Gemeindewerke Eschenburg, Eschenburg
für das Wirtschaftsjahr 2024**

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a. Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Regelungen in der Eigenbetriebssatzung zur Aufgabenverteilung zwischen Betriebsleitung, Betriebskommission, Gemeindevorstand und Gemeindevertretung sind sachgerecht. Sie sind dem Umfang des Eigenbetriebes angemessen. Die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung ist ebenfalls als sachgerecht einzustufen.

- b. Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr kam die Betriebskommission der Gemeindewerke Eschenburg zu vier Sitzungen zusammen. Es fanden weiterhin fünf Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Eschenburg mit Bezug zum Eigenbetrieb statt. Auszüge aus den Niederschriften liegen uns vor. Sitzungsprotokolle des Gemeindevorstandes liegen uns ebenfalls vor.

- c. In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Nicht relevant.

- d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Betriebsleiter ist bei der Gemeinde Eschenburg angestellt und erhält keine Vergütungen von Seiten der Gemeindewerke Eschenburg. Im Anhang sind die der Betriebskommission gezahlten Sitzungsgelder in Höhe von 740,00 Euro genannt.

- e. Erscheint es auf Grund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Fragenkreis 2

Aufbau - und ablauforganisatorische Grundlagen

- a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Weisungsbefugnisse ergeben sich aus der Eigenbetriebssatzung und der Geschäftsordnung der Gemeindewerke Eschenburg.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein.

- c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Durch Einbeziehung der Geschäftsvorfälle der Gemeindewerke in die Ablauforganisation der Gemeindeverwaltung ist eine Funktionstrennung weitgehend sichergestellt.

Die Prüfung der Angemessenheit oder Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

- d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Grundlegende Entscheidungen werden im Wirtschaftsplan festgelegt. Dieser wird durch die Betriebsleitung erstellt und über die Betriebskommission der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt. Investitionen, Personaleinstellungen oder Kreditaufnahmen außerhalb dieser Vorgaben durch die Betriebsleitung sind nicht statthaft und im Rahmen unserer Prüfung auch nicht festgestellt worden.

- e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge sind ordnungsgemäß abgelegt und ermöglichen einen schnellen Zugriff.

Alle im Rahmen der Abschlussprüfung angeforderten Verträge konnten uns vorgelegt werden.

- f. Erscheint es auf Grund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Fragenkreis 3

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a. Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens.

Entsprechend der Vorgaben des Eigenbetriebsgesetzes ist ein Wirtschaftsplan erstellt worden.

Das Planungswesen ist angemessen und entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Systematische Untersuchungen erfolgen bei der vierteljährlichen Zwischenberichterstattung an die Betriebskommission sowie der Erstellung des Jahresabschlusses und ggf. Nachtragswirtschaftsplans.

- c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen ist unseres Erachtens dem Geschäftsumfang des Eigenbetriebes angemessen.

- d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Liquiditätsmanagement des Eigenbetriebes erfolgt direkt durch die Betriebsleitung. Der anteilige Schuldendienst wird durch die Gemeinde berechnet und ist der Betriebsleitung für Planungszwecke frühzeitig bekannt.

- e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Gemeindekasse leitet eingegangene Abschlags- und Abrechnungszahlungen an die Gemeindewerke weiter, so dass diese über eigene liquide Mittel verfügen.

- f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Veranlagung der Entgelte erfolgt zeitnah nach dem Ablesen der Wasserzähler bzw. der Fertigstellung der Maßnahmen. Abschlagszahlungen werden auf Grundlage des Vorjahresverbrauches angefordert. Zahlungseingänge werden durch die Gemeindekasse überwacht. Die Betriebsleitung wird zeitnah über Unregelmäßigkeiten informiert.

- g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Unternehmensplanung sowie deren Überwachung entsprechenden Anforderungen und der Größe des Eigenbetriebes.

- h. Ermöglicht des Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen keine Beteiligungen an Tochterunternehmen oder wesentliche Beteiligungen.

- i. Erscheint es auf Grund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Fragenkreis 4 **Risikofrüherkennungssystem**

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Vor dem Hintergrund der überschaubaren Größe ist ein besonderes Risikofrüherkennungssystem nicht eingerichtet worden. Eine Bestandsgefährdung kann vor dem Hintergrund der Verpflichtung der Gemeinde, den Eigenbetrieb mit einem angemessenen Eigenkapital auszustatten und spätestens nach fünf Jahren nicht abgedeckte Verluste auszugleichen, nicht eintreten. Der Eigenbetrieb ist ferner nicht insolvenzfähig.

- b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nicht relevant.

- c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Nicht relevant.

- d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Nicht relevant.

- e. Erscheint es auf Grund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Fragenkreis 5

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehören:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Nicht relevant.

- b. Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nicht relevant.

- c. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht relevant.

- d. Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Nicht relevant.

e. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nicht relevant.

f. Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht relevant.

g. Erscheint es auf Grund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Fragenkreis 6

Interne Revision

a. Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision ist nicht eingerichtet und erscheint aufgrund der Betriebsgröße auch nicht erforderlich. Überwachungsaufgaben werden im Wesentlichen von der Betriebskommission und der Abteilung Revision und Vergabe des Lahn-Dill-Kreises wahrgenommen.

b. Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Nicht relevant.

c. Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Eine unvermutete Kassenprüfung findet einmal jährlich durch das Amt für Revision und Vergabe des Lahn-Dill-Kreises statt.

d. Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Die Vornahme der Kassenprüfung obliegt gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) dem für die Gemeinde zuständigen Rechnungsprüfungsamt. Für die Gemeinde Eschenburg ist das Rechnungsprüfungsamt (Abteilung Revision und Vergabe) des Lahn-Dill-Kreises zuständig.

- e. Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Im Rahmen der unvermuteten Kassenprüfungen im Jahr 2024 wurden keine bemerkenswerten Mängel durch das Amt für Revision und Vergabe des Lahn-Dill-Kreises aufgedeckt.

- f. Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlung?

Nicht relevant.

- g. Erscheint es auf Grund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Fragenkreis 7

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindende Beschlüsse des Überwachungsorgans

- a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich im Rahmen unserer Abschlussprüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

- b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Nicht relevant.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben. Eine Zerlegung in Teilmaßnahmen war nicht festzustellen.

- d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im abgelaufenen Berichtsjahr konnten keine Verstöße gegen die genannten Vorschriften festgestellt werden.

- e. Erscheint es auf Grund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Fragenkreis 8

Durchführung von Investitionen

- a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen bestimmen sich grundsätzlich nach den technischen Vorgaben. Mit der Investition wird gleichzeitig die Finanzierbarkeit geplant. Die Planungen sind im Wirtschaftsplan und Bauprogramm dokumentiert.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es wurden jeweils Vergleichsangebote eingeholt und der Betriebskommission Vorschläge zur Vergabe unterbreitet.

- c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Es erfolgt eine laufende Überwachung und Abweichungsanalyse wie oben dargestellt. Bei Bedarf werden Anpassungen im Rahmen eines Nachtragswirtschaftsplanes vorgenommen.

- d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nein, es haben sich insgesamt im Jahr 2024 keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- f. Erscheint es auf Grund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Fragenkreis 9

Vergaberegelungen

- a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir nicht festgestellt.

- b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Konkurrenzangebote werden eingeholt.

- c. Erscheint es auf Grund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Fragenkreis 10

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die gesetzlich vorgeschriebenen Zwischenberichte wurden erstattet.

- b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach unserer Auffassung wird ein zutreffender Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes vermittelt.

- c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 2 AktG)?

Nicht relevant.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalte und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es wurden keine derartigen Versicherungen abgeschlossen.

- g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte oder Sachverhalte haben nach unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen nicht vorgelegen.

- h. Erscheint es auf Grund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Fragenkreis 11

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Das Vermögen besteht ausschließlich aus betriebsnotwendigem Vermögen.

- b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Es bestehen keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände. Branchenüblich werden nur geringe Mengen Installations- und Reparaturmaterial bevorratet.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es sind keine wesentlichen Abweichungen vorhanden.

- d. Erscheint es auf Grund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Fragenkreis 12

Finanzierung

- a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Liquidität des Eigenbetriebes ist durch die Ausstattung mit Eigenkapital und verfügbaren Kreditlinien ausreichend gesichert.

- b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Nicht relevant.

- c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gemeindewerke haben im Berichtsjahr keine Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

- d. Erscheint es auf Grund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Fragenkreis 13

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a. Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Es bestehen keine Finanzierungsprobleme. Die Eigenkapitalausstattung ist ausreichend.

- b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttung, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2024 ist auf neue Rechnung vorzutragen.

- c. Erscheint es auf Grund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Fragenkreis 14
Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Neben der Versorgung der Gemeinde mit Wasser ist die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung ein weiteres Segment des Eigenbetriebs. In den Segmenten haben sich die folgende Betriebsergebnisse im Jahr 2024 ergeben:

Segment Wasser: -99.261,31 Euro
Segment Abwasser: -19.838,05 Euro

- b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nicht relevant.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern bzw. der Gemeinde eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen sind die Leistungen zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde angemessen abgewickelt worden.

- d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht relevant.

- e. Erscheint es auf Grund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Fragenkreis 15
Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a. Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

In beiden Segmenten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung wurde im Berichtsjahr ein bilanzieller Verlust ausgewiesen. Das negative Bereich Wasser ist durch die hohe Inflationsrate im vergangenen Jahr geprägt, was sich in erhöhten Materialaufwendungen und Unterhaltungskosten zeigt.

Das negative Jahresergebnis im Bereich Abwasser ist auf die steigende Umlage, durch Beschluss des Nachtragshaushaltsplanes des Abwasserverbandes Obere Dietzhölze zurückzuführen. Gründe für die steigende Umlage sind höhere Personalkosten durch Höhergruppierungen, Reparaturen und die Erhöhung der Abwasserabgabe.

- b. Erscheint es auf Grund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Fragenkreis 16

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Nicht relevant.

- b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Nicht relevant.

- c. Erscheint es auf Grund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nicht relevant.

Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Gemeindewerke Eschenburg
Sitz:	Eschenburg
Anschrift:	Nassauer Straße 11 35713 Eschenburg
Eigenbetriebssatzung:	Die Eigenbetriebssatzung in der Fassung vom 11. September 2021 wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2009 mit Wirkung zum 1. Januar 2010 geändert.
Wasserversorgungssatzung:	Für das Jahr 2024 gültig in der Fassung vom 21. Oktober 2022.
Entwässerungssatzung:	Für das Jahr 2024 gültig in der Fassung vom 22. Dezember 2022.
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Wetzlar
Register-Nr.:	HRA 5359
Dauer des Eigenbetriebs:	auf unbestimmte Zeit
Gegenstand des Eigenbetriebs:	Versorgung im Gemeindegebiet mit Frischwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke und die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gezeichnetes Kapital:	Euro 4.345.000,00 davon: Euro 2.045.000,00 (Wasserversorgung) Euro 2.300.000,00 (Abwasserbeseitigung)
Betriebsleitung:	Herr Harald Hermann, staatl. gepr. Bautechniker, Eschenburg

Gemeindevertretung

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 19. Dezember 2024 wurde der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 29. Oktober 2024 mit dem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 zusammen mit dem Lagebericht festgestellt.

Der Betriebsleitung wurde für das vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 laufende Geschäftsjahr Entlastung erteilt.

Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 16. November 2023 die JPLH Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dautphetal, gewählt.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Wesentliche Investitionen im Geschäftsjahr 2024 wurden im Bereich des Ausbaus des Leitungsnetzes getätigt.

- Investitionen Wasserleitungen: TEuro 245
- Investitionen Abwasserleitungen: TEuro 528

Die getätigten Investitionen stehen im Einklang mit dem Wirtschaftsplan 2024.

Der Eigenbetrieb konnte den finanziellen Verpflichtungen seit dem 2. Halbjahr des Geschäftsjahres 2023 nicht immer rechtzeitig nachkommen. Allerdings konnte durch zwei von der Gemeinde Eschenburg gewährte Liquiditätskredite Abhilfe geschaffen werden. Nach der Anhebung der Gebührensätze zum 1. Januar 2025 wird mit einer Stabilisierung der Lage gerechnet.

Gebühren und Beiträge

Im Jahr 2022 wurden durch eine zweijährige Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr sowie der Wassergebühr die Abwassergebühren als auch die Wassergebühren mit Wirkung zum 1. Januar 2023 neu kalkuliert.

Die Gebühren stellen sich für die Jahre 2022 bis 2024 wie folgt dar:

	Wassergebühr	Abwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
Jahr 2022	2,06 Euro	2,29 Euro	0,50 Euro/qm
Jahr 2023	2,20 Euro	2,96 Euro	0,51 Euro/qm
Jahr 2024	2,20 Euro	2,96 Euro	0,51 Euro/qm

Im Berichtsjahr wurden Ergänzungsbeiträge für die Durchführung von Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der Wasserversorgung (TEuro 335) und Abwasserbeseitigung (TEuro 256) erhoben.

Die Ergänzungsbeiträge in der Sparte Wasser werden in sechs Vorausleistungsbescheiden für die Jahre 2021 bis 2026 sowie einem endgültigen Beitragsbescheid im Jahr 2027 angefordert. Die Höhe des Ergänzungsbeitrags pro Jahr beträgt 0,34 Euro/qm Veranlagungsfläche zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Ab dem Jahr 2024 erhöht sich der Ergänzungsbeitrag um 0,06 Euro auf 0,40 Euro/qm Veranlagungsfläche zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung werden die Ergänzungsbeiträge in sechs Vorausleistungsbescheiden in den Jahren 2021 bis 2026 sowie einem endgültigen Beitragsbescheid im Jahr 2027 angefordert. Der Beitrag pro Jahr beträgt 0,88 Euro/qm Veranlagungsfläche. Ab dem Jahr 2024 reduziert sich der Ergänzungsbeitrag um 0,21 Euro auf 0,67 Euro/qm Veranlagungsfläche.

Wesentliche Verträge

Es bestehen Darlehensverträge mit unterschiedlichen Kreditinstituten. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten valutieren zum Bilanzstichtag in Höhe von TEuro 678.

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2023 wurde den Gemeindewerken Eschenburg seitens der Gemeinde ein Liquiditätskredit in Höhe von TEuro 250 gewährt. Am 20. August 2024 wurde ein weiterer Liquiditätskredit in Höhe von TEuro 250 gewährt. Zum 31. Dezember 2024 valutieren die Verbindlichkeiten in Höhe von TEuro 500.

Steuerliche Verhältnisse

Wasserversorgung:

Betrieb gewerblicher Art

Körperschaftsteuerpflichtig

Steuernummer: 020 226 70043

Finanzamt Gießen

Umsatzsteuerpflichtig

Steuernummer: 020 226 70164

Finanzamt Gießen

Abwasserbeseitigung:

Hoheitsbetrieb

weder ertrag- noch umsatzsteuerpflichtig

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

 Gemeinde Eschenburg Vorlage für ☒ Beschluss ☐ Mitteilung	Abteilung:
	Gemeindewerke
	Datum:
	16.05.2026

Thema

Eigenbetriebssatzung - Neufassung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	28.05.2026	beschließend

Sach- und Rechtslage:

Der Hessische Landtag hat am 01. April 2025 das **Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung der kommunalrechtlichen Vorschriften** beschlossen. Unter anderem wurde im Artikel 4 des Gesetzes auch das Eigenbetriebsgesetz geändert. Dies ermöglicht, bzw. erfordert auch Änderungen in der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Eschenburg vom 10.12.2009.

Das v. g. Gesetz verfolgt im Allgemeinen das Ziel, die Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit von Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen zu stärken. Es soll kommunale Gremien effizienter, handlungsfähiger und übersichtlicher machen.

Im Rahmen der Kommunalrechtsnovelle wurden auch Erleichterungen für die Erstellung von Jahresabschlüssen kommunaler Beteiligungs- und Eigengesellschaften sowie Eigenbetriebe geschaffen; dies betrifft insbesondere die folgenden Themen: Umfang des Jahresabschlusses, Aufstellung des Lageberichtes, Nachhaltigkeitsberichterstattung und Aufstellungsfristen.

Die Eigenbetriebssatzung wurde an die J+P Gruppe, Dautphe, als zuständigen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung weitergeleitet; welche Regelungen für den Jahresabschluss und das Erstellen des Lageberichtes umgesetzt werden können und sollten.

Im Anschluss daran wurde die aktuelle Eigenbetriebssatzung mit der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) abgeglichen. Aufgrund der Empfehlungen des HSGB kann die derzeit gültige Eigenbetriebssatzung deutlich „verschlankt“ werden, da seinerzeit ein großer Teil der gesetzlichen Regelungen aus dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Hessen, in die Eigenbetriebssatzung übernommen wurden (Es wurde dadurch doppelt geregelt).

Eine Gegenüberstellung des alten Satzungstextes und die redaktionelle Überarbeitung zeigen die Änderungen der Satzung. Da von einer umfangreichen Nachtragssatzung abgesehen werden sollte, ist die überarbeitete Fassung der Eigenbetriebssatzung neu zu beschließen.

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Haupt- und Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung die neu gefasste Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Eschenburg in der vorgelegten Form.

Anlage(n):

- 1 260528 GVE 10 Eigenbetriebssatzung 1 Neufassung Eigenbetriebssatzung
- 2 260528 GVE 10 Eigenbetriebssatzung 2 Gegenüberstellung

Eigenbetriebssatzung

der Gemeinde Eschenburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. Nr. 2025 Nr. 24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eschenburg in ihrer Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- 1) Die Einrichtung der Gemeinde Eschenburg wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die öffentliche Versorgung im Gemeindegebiet mit Trink- und Betriebswasser sowie die Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- 3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Gemeindewerke Eschenburg.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 4.345.000 €.

Vom Stammkapital werden zugeordnet:

- | | |
|--|-------------|
| 1. der Einrichtung Wasserversorgung | 2.045.000 € |
| 2. der Einrichtung Abwasserbeseitigung | 2.300.000 € |

§ 4

Betriebsleitung

- 1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person. Sie oder er führt die Bezeichnung Betriebsleiterin oder Betriebsleiter.
- 2) Der Gemeindevorstand kann eine Person als Vertretung bestellen, wenn die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter rechtlich oder tatsächlich verhindert ist.
- 3) Der Bürgermeister kann nicht Mitglied der Betriebsleitung sein.
- 4) Die Aufgaben der Betriebsleitung sind gemäß §4 des Eigenbetriebsgesetzes wahrzunehmen.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

Die Betriebsleitung nach §4 der Satzung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes nicht der Entscheidung der Gemeindevertretung obliegen.

§ 6

Zusammensetzung der Betriebskommission

- 1) Der Betriebskommission gehören an:
 1. Sechs Mitglieder der Gemeindevertretung, die von dieser, für die Dauer ihrer Wahlzeit, aus ihrer Mitte zu wählen sind,
 2. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder in ihrer oder seiner Vertretung eine von ihm oder ihr zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands,
 3. zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstands
- 2) Die Mitglieder der Betriebskommission nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 können sich durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.
- 3) Für die Aufgabenerfüllung der Betriebsleitung findet §4 des Eigenbetriebsgesetzes Anwendung.

§ 7

Aufgaben und Abgrenzungen der Betriebskommission

Die Betriebskommission entscheidet in den ihr durch das Eigenbetriebsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten und über die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans.

§ 8

Aufgaben des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand entscheidet über in den ihm, durch das Eigenbetriebsgesetz, zugewiesenen Angelegenheiten und über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

§ 9

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung entscheidet über die ihr gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten hinaus auch über nachfolgende Angelegenheiten:

1. Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben des Vermögensplanes bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.
2. Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach §7 dieser Satzung handelt, kann sich die Gemeindevertretung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 10

Personalangelegenheiten

- 1) Der Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung und Empfehlung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- 2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 11

Kassen- und Kreditwirtschaft

Die Sonderkasse des Eigenbetriebs ist mit der Gemeindekasse verbunden.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§ 13

Jahresabschluss

- 3) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (§§ 22 – 27) innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- 4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.
- 5) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht mindestens für ein Jahr im Internet zu veröffentlichen; in der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am xx.xx.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung, zuletzt geändert am 11.12.2009, außer Kraft.

Eschenburg, den XX.XX.2026

Der Gemeindevorstand

Konrad
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eschenburg, den

Der Gemeindevorstand

Konrad
Bürgermeister

Die vorstehende Eigenbetriebssatzung wurde am XX.XX.XXXX in der Wochenzeitung für die Gemeinde Eschenburg öffentlich bekannt gemacht.

Eschenburg, den

Der Gemeindevorstand

Konrad
Bürgermeister

Gegenüberstellung der alten sowie neuen Eigenbetriebssatzung

§§	Eigenbetriebssatzung 2001 (2009)	§§	Eigenbetriebssatzung ab 2026
Präambel	Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2025 (GVBl. 2025 Nr.24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eschenburg am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:	Präambel	Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. Nr. 2025 Nr. 24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eschenburg in ihrer Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:
§1	Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes (1) Die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt. (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Gemeindegebiet mit Frischwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke und die Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.	§1	Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs 1) Die Einrichtung der Gemeinde Eschenburg wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. 2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die öffentliche Versorgung im Gemeindegebiet mit Trink- und Betriebswasser sowie die Abwasserbewirtschaftung sicherzustellen. 3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
§2	Name des Eigenbetriebes Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Gemeindewerke Eschenburg".	§2	Name des Eigenbetriebes Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Gemeindewerke Eschenburg.

§3	Stammkapital	§3	Stammkapital
	Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 4.345.000 €. Davon werden zugeordnet: 1. den Einrichtungen Wasser 2.045.000 € 2. den Einrichtungen Abwasser 2.300.000 €		Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 4.345.000 Euro. Vom Stammkapital werden zugeordnet: 1. der Einrichtung Wasserversorgung 2.045.000 Euro 2. der Einrichtung Abwasserbewirtschaftung 2.300.000 Euro
§4	Betriebsleitung	§4	Betriebsleitung
	Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter, der vom Gemeindevorstand bestellt wird.		1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person. Sie oder er führt die Bezeichnung Betriebsleiterin oder Betriebsleiter. (2) Der Gemeindevorstand kann eine Person als Vertretung bestellen, wenn die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter rechtlich oder tatsächlich verhindert ist. 3)Der Bürgermeister kann nicht Mitglied der Betriebsleitung sein. 4)Die Aufgaben der Betriebsleitung sind gemäß §4 des Eigenbetriebsgesetzes wahrzunehmen.

§5 Vertretung des Eigenbetriebes	§5 Vertretung des Eigenbetriebes
(1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Gemeindevertretung obliegen. (2) Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter oder - bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung - durch einen vom Gemeindevorstand besonders hierfür bestimmten Stellvertreter. (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstands handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 2 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.	Die Betriebsleitung nach § 4 der Satzung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen des Eigenbetriebesgesetzes nicht der Entscheidung der Gemeindevertretung obliegen.

- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 2 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Gemeindevorstand öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes; die gemäß Absatz 4 ermächtigten Betriebsangehörigen ggf. mit dem Zusatz "Im Auftrag".
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des gegenüber der Gemeinde genügt die Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter.

§6

Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

(2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Gemeindevorstands hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Gemeinde wesentlichen Auskünfte verlangen.

wurde durch §5 Abs. 1 ersetzt

§7	Betriebskommission (1) Der Betriebskommission gehören an: 1. sechs Mitglieder der Gemeindevertretung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind, Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind, 2. Kraft ihres Amtes a) der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt b) zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstands, die von diesem zu benennen sind. Für jedes gewählte Mitglied der Betriebskommission ist ein(e) Stellvertreter/ vin zu bestellen. (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.	§6	Zusammensetzung der Betriebskommission (1) Der Betriebskommission gehören an: 1. 6 Mitglieder der Gemeindevertretung, die von dieser, für die Dauer ihrer Wahlzeit, zu wählen sind, 2. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder in ihrer oder seiner Vertretung ein von ihm oder ihr zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands, 3. zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstands (2) Die Mitglieder der Betriebskommission nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 können sich durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen. 3) Für die Aufgabenerfüllung der Betriebsleitung findet §4 des Eigenbetriebsgesetzes Anwendung.
-----------	--	-----------	--

§8 Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
1. sechs Mitglieder der Gemeindevertretung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind, Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
 2. Kraft ihres Amtes
 - a) der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt
 - b) zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstands, die von diesem zu benennen sind. Für jedes gewählte Mitglied der Betriebskommission ist ein(e) Stellvertreter/ vin zu bestellen.
- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§9 Aufgaben des Gemeindevorstands

- (1) Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Gemeindevorstand unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Gemeindevorstand die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.

§7 Aufgaben und Abgrenzung der Betriebskommission

Die Betriebskommission entscheidet in den ihr durch das Eigenbetriebsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten und über die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans.

§8 Aufgaben des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand entscheidet über in den ihm, durch das Eigenbetriebsgesetz, zugewiesenen Angelegenheiten und über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

(2) Der Gemeindevorstand hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Gemeindeverwaltung verstößt.

(3) Der Gemeindevorstand regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§10 Aufgaben der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung als das oberste Organ der Gemeinde hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.

(2) Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;

§9 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung entscheidet über die ihr gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten hinaus auch über nachfolgenden Angelegenheiten:

1. Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben des Vermögensplanes bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.
2. Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach §7 dieser Satzung handelt, kann sich die Gemeindevertretung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes; insbesondere zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes überschreiten, mindestens aber über 12.500,00 € liegen; 7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 5.000,00 € übersteigt; 8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes; 9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen.

10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten; 11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen; 12. Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission oder dem Betriebsleiter nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes; 13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss; 14. Beratung und Beschlussfassung der Frauenförderpläne gem. § 6 HGlG.

(3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Gemeindevertretung durch Änderung der

§11 Personalangelegenheiten

- 1) Der Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung und Empfehlung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- 2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§12 Kassen- und Kreditwirtschaft

Kassen- und Kreditwirtschaft Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Gemeindekasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§10 Personalangelegenheiten

- 1) Der Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung und Empfehlung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- 2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§11 Kassen- und Kreditwirtschaft

Die Sonderkasse des Eigenbetriebs ist mit der Gemeindekasse verbunden.

§12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§14	Jahresabschluss	§13	Besondere Regelungen für den Jahresabschluss
	(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (§§ 22 – 27) innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen. (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen. (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.		1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (§§ 22 – 27) innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen. 2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen. 3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht mindestens für ein Jahr im Internet zu veröffentlichen; in der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.
§15	Inkrafttreten	§14	Inkrafttreten